



Vorzimmer

Gemeinde Hagen im Bremischen · Amtsplatz 3 · 27628 Hagen im Bremischen

Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: AWW/Wi/Pau
Zuständig: Andreas Wittenberg
Zimmer: 206
Telefon : (04746-87-31)
E-Mail: info@hagen-cux.de

1. An die Mitglieder des
Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss

Datum: 12.09.2024

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden Hannes Mahlstedt lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 24.09.2024, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer des Rathauses, Amtsplatz 3, Hagen im Bremischen

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil (19:00 Uhr):

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.08.2024
- 3 Einwohnerfragestunde zur Tagesordnung
- 4 1) Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth
2) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung einschließlich der Begründung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth
487/2021-2026
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung von zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen (Eigenanteil) an Waldwegen in die Prioritätenliste für das Jahr 2024 oder 2025 im Zuge einer Förderung
454/2021-2026
- 6 Information über den Sachstand zur Teilnahme als Pilotgemeinde am Zertifizierungsprogramm „KomZerti“-Zertifizierungsprogramm für flächensparende Gemeinden in der Metropolregion Hamburg
488/2021-2026



- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Anlage eines Krokusfeldes sowie eines Pflanzbeetes auf dem Rathausvorplatz
486/2021-2026
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straße und Parkplätze des ZOB's in der Ortschaft Hagen sowie einer Neuwidmung der Straßen 'Burgallee', 'Amtsplatz' und 'Pferdehamm'
489/2021-2026
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Andreas Wittenberg
Bürgermeister





Vorlage	Vorlage-Nr: 487/2021-2026															
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 11.09.2024															
<p>1) Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth</p> <p>2) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung einschließlich der Begründung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth</p>																
Beratungsfolge:																
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Status Ö / N</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> <td>Ortsvorsteher Hardy Köhler</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td>24.09.2024</td> <td>Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td>30.09.2024</td> <td>Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">X</td> <td>16.12.2024</td> <td>Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen</td> </tr> </tbody> </table>	Status Ö / N	Datum	Gremium	X		Ortsvorsteher Hardy Köhler	X	24.09.2024	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss	X	30.09.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen	X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen	
Status Ö / N	Datum	Gremium														
X		Ortsvorsteher Hardy Köhler														
X	24.09.2024	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss														
X	30.09.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen														
X	16.12.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen														

- 1) Zu den eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05. – 17.06.2024 und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat das Planungsbüro Instara Entscheidungsvorschläge ausgearbeitet und den Planentwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst (s. Anlage). Die Abwägung ist sachgerecht und entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches.
- 2) Die Entscheidungsvorschläge der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wurden berücksichtigt, eine Feststellungsfassung wurde erstellt. Diese liegt der Anlage bei. Nach dem Feststellungsbeschluss werden die Verfahrensunterlagen dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

- 1) Die Entscheidungsvorschläge mit Stand vom 08.08.2024 zu den eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung der Planunterlagen) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) im Bauleitplanverfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen werden gemäß Vorlage beschlossen.
- 2) Die Feststellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Sonderbaufläche Erholung / Freizeit', Ortsteil Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen, bestehend aus der Planzeichnung wird mit der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Anlagen:

- zu 1) Entscheidungsvorschläge mit Stand 08.08.2024
- zu 2) Feststellungsfassung der Planzeichnung mit Begründung und Anlagen der 73. FNPÄ (Stand 08.08.2024)

instara

73. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Hagen im Bremischen OT Rechtenfleth

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-247 / Stand: 08.08.2024)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Avacon Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Niedersächsische Landesforsten — Forstamt Rotenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 17.06.2024)

Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:

Amt Wasser- und Abfallwirtschaft

Fachgebiet Kreisstraßen und Infrastruktur

Seitens der Kreisstraßenmeisterei bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Fachgebiet Gewässerschutz

Zum vorliegenden Planentwurf bestehen **erhebliche Bedenken** aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz. Das Änderungsgebiet ist bislang nicht an den zentralen Schmutzwasserkanal des Oldenburgisch-Ostfrisischen Wasserverbandes (OOWV) angeschlossen. Die Ortslage Rechtenfleth ist grundsätzlich an den zentralen Schmutzwasserkanal (SWK) angeschlossen. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers soll über eine dezentrale Abwasserreinigung erfolgen.

Bereits mit Datum vom 12.10.2023 hat der Landkreis Cuxhaven unter dem Az.: 61.20/01.06-73 dem Planungsbüro zur Bauleitplanung der Gemeinde Hagen im Bremischen 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Erholung / Freizeit“, Rechtenfleth folgendes bezüglich der Abwasserbeseitigung mitgeteilt:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisstraßenmeisterei keine Bedenken gegen das Vorhaben besteht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gewässerschutzes des Landkreises erhebliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen, da das Plangebiet nicht an den zentralen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist. Diese Bedenken werden seitens der Gemeinde Hagen im Bremischen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch weiterhin nicht geteilt, da dies Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene ist. Eine Verlegung von Kanalrohren wird aus wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht erfolgen, da der nötige Umfang der Erweiterung noch nicht absehbar ist. Alle zusätzlichen Nutzungen, die durch die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht werden, sind lediglich Erweiterungsoptionen und noch nicht konkret festgesetzte Bauvorhaben. Dies wird erst auf der nachgelagerten Verfahrensebene der Genehmi-

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ergänzung Instara: Stellungnahme vom 12.10.2024

„Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bezüglich der Abwasserbeseitigung erhebliche Bedenken.

Die im nördlichen Bereich geplanten Erweiterungen durch Anlagen von Ferienwohnungen ist so zu planen, dass die Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.

Der sich auf dem Grundstück befindende Klärteich ist lediglich für den bestehenden Bestand ausreichend bemessen. Klärteiche sind nicht erweiter-/ vergrößern. Außerdem wird für dieses Grundstück und die möglichen Einleitstellen die erweiterte Abwasserbehandlung der Ablaufklasse „D“ nötig werden.

Die Erlaubnis für den auf dem Grundstück betriebenen unbelüfteten Klärteich ist in 1991 erteilt und somit längstens abgelaufen.

Kleinkläranlagen stellen das Einhalten der erforderlichen Grenzwerte bei einem kontinuierlichen Abwasserzufluss sicher. Da bei

gungsplanung abschließend fixiert. Dort muss dann auch die definitive Entwässerung nachgewiesen werden. Die vorliegende Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes gibt dies nicht her.

Zudem ist betonend hervorzuheben, dass das Plangebiet im Bestand bereits langjährig über eine dezentrale Abwasserentsorgung sachgemäß entwässert wird. Ob die vorhandene Anlage noch groß genug ist, um auch zukünftig für kurzfristige Anstiege des Schmutzwassers durch Feriengäste ausreichend zu sein oder anderweitige Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen, ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu klären. Dazu verfügt das Plangebiet über ausreichende Platzkapazitäten. Beispielsweise besteht auch die Option die dezentrale Beseitigung des Schmutzwassers über eine Sammlung in einer abgedichteten Grube mit abschließendem Abfahren des Schmutzwassers von einem Fachunternehmen vorzunehmen.

Die Ausführungen werden auf der vorliegenden Planungsebene zur Kenntnis genommen.

Nachtrag Instara: Die Abwägungen aus der frühzeitigen Beteiligung werden unverändert beibehalten:

„Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fachgebiet Gewässerschutz des Landkreises Cuxhaven bezüglich der Abwasserbeseitigung erhebliche Bedenken äußert.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fachgebiet Gewässerschutz den bestehenden Klärteich als nicht ausreichend für die vorliegend angestrebte Nutzung erachtet. Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die Erlaubnis für den bestehenden Klärteich bereits abgelaufen ist. Seitens der Gemeinde wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet bislang eine Lösung zur dezentralen Abwasserbeseitigung gefunden werden konnte. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist lediglich ein moderater und temporärer Anstieg an Abwasser zu erwarten, sodass davon ausgegangen wird, dass auch zukünftig eine Lösung auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens gefunden werden kann. Dort

Anregungen und Hinweise

Ferienwohnungen die Kontinuität nicht immer gewährleistet ist, muss eine für das Vorhaben entsprechend dimensionierte Kleinkläranlage berechnet und geplant werden.

Im südlichen Bereich sind Stellplätze für mobile Freizeitunterkünfte, wie vollständig autarke Bau- und Zirkuswagen, geplant. Die Unterkünfte und die vorgesehene Form der Abwassertechnik sind detailliert zu beschreiben. Trenntoiletten oder Kompostierungsanlagen sind nicht zulässig. Eine Zuführung von in diesem Bereich üblichen Chemietoiletten (Kassettoiletten, mobile Campingtoiletten etc.) in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig.

Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung, wie z.B. an das Kanalnetz oder eine möglicherweise vorhandene oder neu zu verlegende Druckrohrleitung, ist in Betracht zu ziehen. Zu empfehlen ist eine gegenüberstellende Kostendarstellung, in der die Aufwendungen für eine zentrale sowie einen dezentrale Abwasserbeseitigung aufgelistet sind."

Die oben genannten ausführlichen Hinweise haben in der aktuellen Bauleitplanung zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Rechtenfleth keine Berücksichtigung gefunden. Dem vorliegenden Bauleitplanung kann hier nur zugestimmt werden, wenn die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sichergestellt ist und das Plangebiet an den zentralen Schmutzwasserkanal des OOWV angeschlossen wird.

Hinweis: Der OOWV ist abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne des NWG

Von den **anderen beteiligten Stellen** innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

können sodann auch technische Spezifikationen auf das explizite Vorhaben festgelegt werden, um eine rechtsichere Lösung herbeizuführen. Grundsätzlich bietet das Plangebiet ausreichend Kapazitäten, um eine Erüchtigung oder den Neubau einer Kleinkläranlage zu realisieren, sodass sich die vorhandene Fläche des vorliegenden Geltungsbereichs zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Erholung / Freizeit“ grundsätzlich eignet.

Aufgrund dessen nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen die angeführten Anregungen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens.“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Aussage des Landkreises der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung abhängig von einer Kosten-Nutzen-Analyse in Betracht zu ziehen ist.

Der nebenstehende Hinweis wird mit Verweis auf die oben angeführten Argumente zur Kenntnis genommen. Zur Betonung der abschließend zu klärenden Schmutzwasserbeseitigung auf der nachgelagerten Planungsebene, wird ein erläuternder Absatz in das Kapitel 8.8 „Ver- und Entsorgung“ in die Begründung redaktionell eingefügt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) abwasserbeseitigungspflichtig ist im Sinne des NWG. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens wurde der OOWV ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme ist unter dem Punkt 1.16 unten aufgeführt. Aus der Stellungnahme gehen keine Änderungen der Grundzüge der Planung hervor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung keine Anregungen oder Bedenken geäußert wurden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.2 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 10.05.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.

Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bauleitplanungen in der Regel nicht mit der Bestandswahrung der Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH kollidieren.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen auf vorliegender Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die nebenstehende Bitte betrifft die nachgelagerte Planungsebene der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung und wird aufgrund dessen zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender

eigenständiger E-Mailadresse:

ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

1.3 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 10.05.2024)

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände, der spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson & Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits gefolgt und die EWE NETZ GmbH anhand der nebenstehenden Kontaktdaten im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens beteiligt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegenüber der Fläche des vorliegenden Plangebiets geäußert werden.

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsschrittes gefolgt und die Ericsson Services GmbH anhand der nebenstehenden Mailadresse beteiligt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.4 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 14.05.2024)

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

1.5 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 13.05.2024)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH befinden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Gasunie Deutschland vertretenden Unternehmen von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen sind und sie somit keine Einwände geltend macht.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein

-> <https://portal-bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass, ich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.6 Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest 1 Außenstelle Verden

(Stellungnahme vom 13.05.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren.

Ich verweise auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 13.09.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung, welche auch weiterhin Gültigkeit hat.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune geplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Der nebenstehenden Ausführung werden zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 13.09.2023, welche im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde, hatte die Autobahn GmbH des Bundes mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Hinweise zur vorliegenden Bauleitplanung anführt aufgrund des „*Abstand[es] von rund 3,6 Kilometern zur nächstgelegenen in der Baulastträgerschaft der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen BAB A 27*“.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.7 Polizeiinspektion Cuxhaven - Sachbearbeiterin Verkehr

(Stellungnahme vom 10.05.2024)

Die Kreisstraßenmeisterei hat bereits auf das Erfordernis der Einsehbarkeit der Kreuzung zur Kreisstraße aufgrund zunehmender Frequenzierung durch touristischen Verkehr hingewiesen.

Seitens der Polizeiinspektion Cuxhaven bestehen darüber hinaus keine Bedenken oder Änderungsvorschläge.

1.8 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 15.05.2024)

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem — für Sie - kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portalunter: <https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat die Kreisstraßenmeisterei keine Einwände oder Anregungen gegen die vorliegende Bauleitplanung angeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Polizeiinspektion Cuxhaven keine Bedenken oder Änderungsvorschläge zur vorliegenden Planung bestehen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen oder Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sowie der von ihr vertretenen Unternehmen von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.9 Amprion GmbH

(Stellungnahme vom 16.05.2024)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

1.10 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Otterndorf Katasteramt Wesermünde

(Stellungnahme vom 16.05.2024)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Erholung / Freizeit OT Rechtenfleth“ und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 17.06.2024.

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.

Quelle: **Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen**

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Höchstspannungsleitungen der Ampiron GmbH durch das Plangebiet verlaufen.

Der nebenstehenden Bitte wurde im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB bereits gefolgt und umfassend alle Leitungsträger beteiligt. Sie machen keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung geltend.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt wiedergegeben und werden so zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Katasteramts Wesermünde keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis in die Begründung redaktionell eingefügt. Die Grundzüge der vorliegenden Bauleitplanung werden dadurch nicht berührt.

Anregungen und Hinweise

Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

1.11 wesernetz Bremen GmbH

(Stellungnahme vom 23.05.2024)

In Beantwortung Ihrer Mail vom 08.05.2024 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.

Unsere Stellungnahme vom 14.09.2023 behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme der wesernetz Bremen GmbH vom 14.09.2023:

„In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 14.09.2023 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.“

Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Fläche keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH, das Plangebiet liegt außerhalb unseres Versorgungsbereichs.“

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

1.12 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 07.06.2024)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits gefolgt, da in allen Kartendarstellungen bereits ein Quellenvermerk mit Verweis auf das LGLN vorhanden ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die wesernetz Bremen GmbH auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verweist und ihre Gültigkeit auch im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsschrittes betont.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung äußert, da keine Versorgungsleitungen oder Anlagen des Unternehmens im Plangebiet liegen.

Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationenikampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN eine Luftbildauswertung im Bereich der Fläche A empfiehlt. Die Fläche A deckt den nördlichen, östlichen und südlichen und somit den Großteil des Plangebiets ab. In diesem Bereich wurden vorliegende Luftbilder weder ausgewertet, noch Sondierungen durchgeführt oder die Fläche

Anregungen und Hinweise

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

geräumt. Aufgrund dessen besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Um den Belang der Kampfmittelbeseitigung adäquat zu behandeln, wird ein Hinweis als Kapitel 9 redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienstes LGLN im Bereich der Fläche B keinen Handlungsbedarf sieht.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN aus dem Verteiler der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Planverfahren entfernt werden möchte. Da im Rahmen des vorliegende Planverfahrens keine weiteren Beteiligungen mehr vorgesehen sind, wird diese Bitte lediglich zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.13 IHK, Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

(Stellungnahme vom 11.06.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

1.14 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 11.06.2024)

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zur o. a. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.10.2023. Vorsorglich fügen wir die textlichen Passagen ein weiteres Mal an.

Unter Berücksichtigung folgenden Hinweise und Anregungen bestehen zu den o. a. FNP seitens des Verbandes keine Bedenken.

Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Satzung des Verbandes sichergestellt.

Für Wasserabnahmen, die über das übliche Maß der Trinkwasserversorgung hinausgehen, können vom Wasserverband keine Garantien gegeben werden bzw. sind gesondert mit dem Verband zu vereinbaren.

In den Sommermonaten (Mai bis September) sind beim Wasserverband die Trinkwasserabgaben auf einem hohen bis sehr hohen Niveau und steigen jährlich, sodass die vorhandene technische Infrastruktur an ihre Grenzen gerät. Die Trinkwassersysteme sind auf einen berechneten Durchschnittswert ausgelegt, d. h. es wird auf den sog. „Gleichzeitig-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung vorzutragen hat.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VVBauGB), Ziffer 38, entsprochen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Wesermünde auf seine bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme verweist. Die dort angeführten Abwägungen, bleiben unverändert bestehen und werden Im Folgenden erneut aufgeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbandes Wesermünde unter Berücksichtigung folgender Aspekte keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband lediglich das übliche Maß der Trinkwasserversorgung leisten kann und sicherstellt.

Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

keitsfaktor" aufgebaut. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht alle Verbraucher gleichzeitig den Spitzenbedarf abfordern. Bei anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen kann jedoch genau das eintreten, sodass es zu bestimmten Tageszeiten zu Spitzenbelastungen kommen kann und hydraulische Probleme im o. a. Bebauungsplangebiet auftreten können. Dies führt zunehmend zu Versorgungsengpässen, die u. a. durch Druckverminderungen beim Endkunden spürbar werden.

Um den Verbrauch von wertvollem Trinkwasser (auch vor dem Hintergrund des Klimawandels mit zunehmend anhaltenden Trockenzeiten in den zurückliegenden Jahren) zu begrenzen, sollte das Regenwasser durch z. B. Bau einer Zisterne (min. 2 m³) zur Gartenbewässerung genutzt werden. Dies sollte in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.

Der Wasserverband weist darauf hin, dass aufgrund von hygienischen Aspekten die Dimensionierung der Trinkwasserleitungen für das FNP-Gebiet zur Vorhaltung der Trinkwasserversorgung und nicht zur Vorhaltung des Löschwassers ausgelegt wird. Gegebenenfalls ist die Dimensionierung der Trinkwasserleitung nicht ausreichend um die Deckung des Löschwasserbedarfes sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist dann über netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter etc.) vorzusehen. Feuerlöschwasser aus Hydranten des Versorgungsnetzes wird den Mitgliedern des Verbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 NBrandSchG, nur in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen versorgungstechnisch (mengen- und druckmäßig) zulassen.

Sofern sich die Leitungstrassen (Erschließungsstraßen) nicht in Eigentum der Gemeinde befinden, hat der Erschließungsträger dem Verband nachzuweisen, dass die Gemeinde diese übernehmen und widmen werde (Übernahmeerklärung). Andernfalls muss für die Versorgung der Fläche eine einzelvertragliche Regelung getroffen werden.

Innerhalb des Plangebietes (Flurstück 119/46; Flur 9; Gemarkung Rechtenfleth) befindet sich die Trinkwasserhausanschlussleitung (DA 50 PE) der öffentlichen Wasserversorgung. Diese Hausanschlussleitung ist für das Gebäude (Zwischendeichsweg 2) ausgelegt. Bei den geplanten

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Derartige spezifische Ausgestaltungen zur Handhabung mit Trink- und Regenwasser sind Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Fläche des Plangebietes über ausreichende Flächenkapazitäten verfügt zur Realisierung derartiger Anlagen.

Die nebenstehende Aussage zur nötigen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde stellt über die Trinkwasserversorgung die grundsätzliche Versorgung mit Löschwasser sicher. Da es sich bei der vorliegenden Planung hauptsächlich um eine Umnutzung der Wohngebäude und eine moderate Nutzungserweiterung handelt, ist die grundsätzliche Löschwasserversorgung im Bestand gewährleistet. Zudem befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet das Inkersfleth, welches ganzjährig ausreichend Wasser führt, um im Brandfall die Sicherheit für Leib und Leben sicherzustellen. Auf Baugenehmigungsebene kann bei Bedarf eine zusätzliche Wasserversorgung nachgewiesen werden bspw. anhand von Löschwassertanks. Der Geltungsbereich bietet hierfür potenziell ausreichend Platz, um Anlagen für Löschwasser-Speicher zu errichten.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraße Zwischendeichsweg bleibt unverändert im Bestand bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsebene.

Anregungen und Hinweise

mobilen und autarken Ferienunterkünfte ist höchstwahrscheinlich ein weitere Trinkwasseranschluss oder sogar mehrere zu erstellen. Wir weisen vorsorglich auf folgenden Paragraphen unserer Satzung hin:

Gem. § 11 Abs. 1 Punkt 2 der AVBWasserV und Punkt 7 der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV wird voraussichtlich die Anschlussleitung zum Grundstück 9 unverhältnismäßig lang (Länge > 25 m). Der Wasserverband könnte in diesem Fall eine Messeinrichtung (Wasserzählerschacht) an der Grundstücksgrenze verlangen.

1.15 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 13.05.2024)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

1.16 OOWV, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

(Stellungnahme vom 17.06.2024)

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Strom- und Wassernetz angeschlossen.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die technischen Ausgestaltungen bei möglicherweise nötigen Erschließungsmaßnahmen sind Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens und werden aufgrund dessen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung geltend macht. Im Planbereich befinden sich weder Anlagen noch sind Neuverlegungen dessen innerhalb des Geltungsbereichs geplant.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet bereits an das bestehende Strom- und Wassernetz angeschlossen ist.

Im Rahmen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein konkretes Baurecht im Plangebiet geschaffen, sodass der ohnehin geltende Bestandsschutz der vorhandenen Leitungen uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Zudem ist der Planungsanlass zur vorliegenden Bauleitplanung lediglich das Aufstellen von mobilen und vollständig autarken Zirkuswagen, die weder einer Verdichtung des Bodens als Fundament, noch

Anregungen und Hinweise

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Entsorgungssicherheit

Die Entsorgung anfallender Abwässer erfolgt derzeit über eine hauseigene Pflanzenkläranlage mit einer Vor- und Nachreinigungsstufe. Im Falle einer erforderlichen Erweiterung bei Zunahme der Gästezahlen, ist eine Ertüchtigung der Leistungsfähigkeit der Bestandsanlage in Erwägung zu ziehen.

Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

Gastronomie:

Sofern Gastronomiebetriebe wie z.B. „Kiosk mit Ausschank von warmen Speisen“ geplant sind, bedarf es jeweils der Errichtung einer Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040,

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Erschließungs- oder Pflanzgebote bedürfen. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt nötig werden, ist dies im nachgelagerten Planverfahren der Genehmigungsplanung zu definieren.

Infolge dessen werden die nebenstehenden Ausführungen auf der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es nicht möglich, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte darzustellen, da dies Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung ist. Aufgrund dessen wird die nebenstehende Bitte zur Kenntnis genommen und auf die nachgeordnete Genehmigungsplanung verwiesen.

Die nebenstehende Anregung zur Erweiterung der bestehenden Pflanzenkläranlagen wird zur Kenntnis genommen. Es wird ebenso zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet bislang eine Lösung zur dezentralen Abwasserbeseitigung gefunden werden konnte. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist lediglich ein moderater und temporärer Anstieg an Abwasser zu erwarten, sodass davon ausgegangen wird, dass auch zukünftig eine Lösung auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens gefunden werden kann. Dort können sodann auch technische Spezifikationen, wie die nebenstehend angeführten DIN-Normen oder DWA-Regelwerke für das explizite Vorhaben angewandt werden, um eine rechtsichere Lösung herbeizuführen. Grundsätzlich bietet das Plangebiet ausreichend Kapazitäten, um eine Ertüchtigung oder den Neubau einer Kleinkläranlage zu realisieren, sodass sich die vorhandene Fläche des vorliegenden Geltungsbereichs zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Erholung / Freizeit“ grundsätzlich eignet.

Aufgrund dessen nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen die angeführten Anregungen an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Die nebenstehende Anregung zur adäquaten Entsorgung von Fetten infolge gastronomischer Nutzungen im Plangebiet, wird zur Kenntnis genommen. Der Plananlass zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungspla-

Anregungen und Hinweise

bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider, mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich.

Die o.g. Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Verarbeitungs-/Küchenbereich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht zugeführt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mobilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagerungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Entsorgungsleitungen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kirschberger unserer Betriebsstelle Nordenham, Tel: 04731 9349111, vor Ort an.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

nes ist der Wunsch, mobile und vollständig autarke Zirkuswagen zur moderaten Diversifizierung des touristischen Angebots Rechtenfleths aufzustellen. Eine gastronomische Nutzung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Sollte dies in Zukunft der Fall werden, ist eine adäquate Entsorgung spezifischen Abwassers sodann auf der nachgelagerten Verfahrensebene der Genehmigungsplanung zu fixieren.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, da sie die nachgelagerte Planungsebene betreffen.

Anregungen und Hinweise

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gefolgt und der OOWV bereits anhand der nebenstehenden Mailadresse beteiligt.

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen. Er bestätigt, dass das Plangebiet nicht an das Leitungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes angeschlossen ist.

1.17 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 17.06.2024)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.09.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Ergänzung Instara: Stellungnahme vom 27.09.2023

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH auf ihre Stellungnahme verweist, die sie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB angeführt hat. Die Stellungnahme wird im Folgenden redaktionell eingefügt. Die zugehörigen Abwägungen bleiben unverändert erhalten.

„Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet befinden. Tatsächlich kreuzen sie den südlichen Teil des Plangebietes, welcher eine Umnutzung im Rahmen der vorliegenden Planung erhält. Die dargestellte Leitung ist keine „Durchgangsleitung“, welche weitere Haushalte versorgt, sondern lediglich ein Stickleitung des Antragstellers. Insofern ein Bedarf besteht, diese Leitung auf seinem Grundstück zu verlegen, wird er da auf seine Kosten tun.

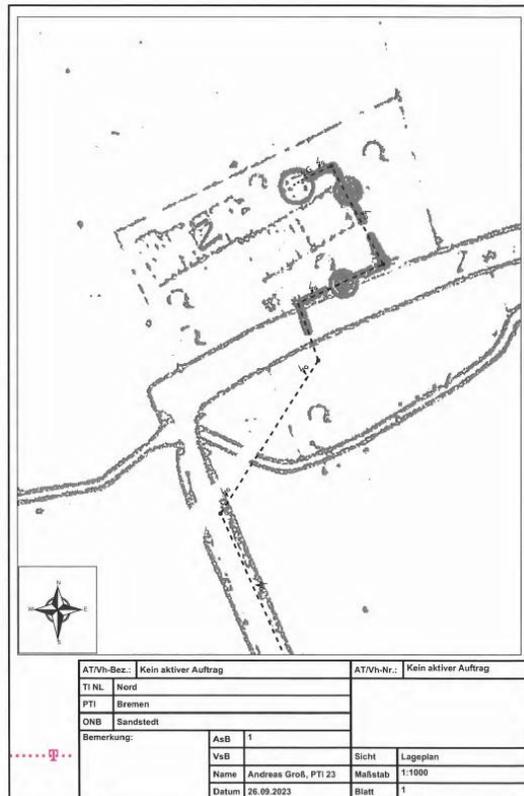
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Aufstellen von mobilen und vollständig autarken Zirkuswagen geplant ist. Sie sollen gänzlich ohne Fundament oder Bodenbefestigung auf die Wiese gestellt werden, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass die Funktion der Leitungen beeinträchtigt

Anregungen und Hinweise

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Detailpläne erhalten Sie unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunftkabel_telekom.de/start.html#

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.“



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

werden. Aufgrund dessen bleiben die TK-Linien zum derzeitigen Planungsstand unverändert im Bestand und behalten ihre Funktion.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Umbaumaßnahmen, welche planungsrechtlich durch das vorliegende Planverfahren vorbereitet werden, beschränken sich auf den Bereich des Bestandsgebäudes. Aufgrund dessen wird nicht davon ausgegangen, dass die TK-Linie im südlichen Bereich des Plangebietes dadurch beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus ist dies Teil der nachgelagerten Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens und bleibt somit auf der vorliegenden Planungsebene unberührt.

Der Bitte wird gefolgt und die Telekom Deutschland GmbH weiterhin im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 beteiligt.“

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.18 LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 14.06.2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.19 HWK, Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(Stellungnahme vom 18.06.2024)

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorträgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert werden.

Anregungen und Hinweise

Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

*** Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse: bauleitplanung@hwk-bls.de. Danke! ***

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hatten die Bürger*innen im identischen Zeitraum wie die Behörden und Träger*innen öffentlicher Belange vom 15.05.2024 bis zum 17.06.2024 die Möglichkeit die Planunterlagen sowohl online als auch analog im Rathaus der Gemeinde einzusehen. Die Planunterlagen bestehen dabei aus der Planzeichnung, Begründung und der eingegangenen Stellungnahmen mit zugehöriger Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dort erhielt die Öffentlichkeit die Chance Fragen zur Planung zu stellen sowie Einwände und Anregungen vorzutragen.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht, sodass keine Anregungen oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit eingegangen sind.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens gefolgt und die Handwerkskammer anhand der nebenstehend angeführten Mailadresse beteiligt.

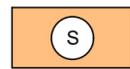
Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen wurden.

Ausgearbeitet: Bremen, den 08.08.2024

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Sonderbaufläche "Erholung / Freizeit"

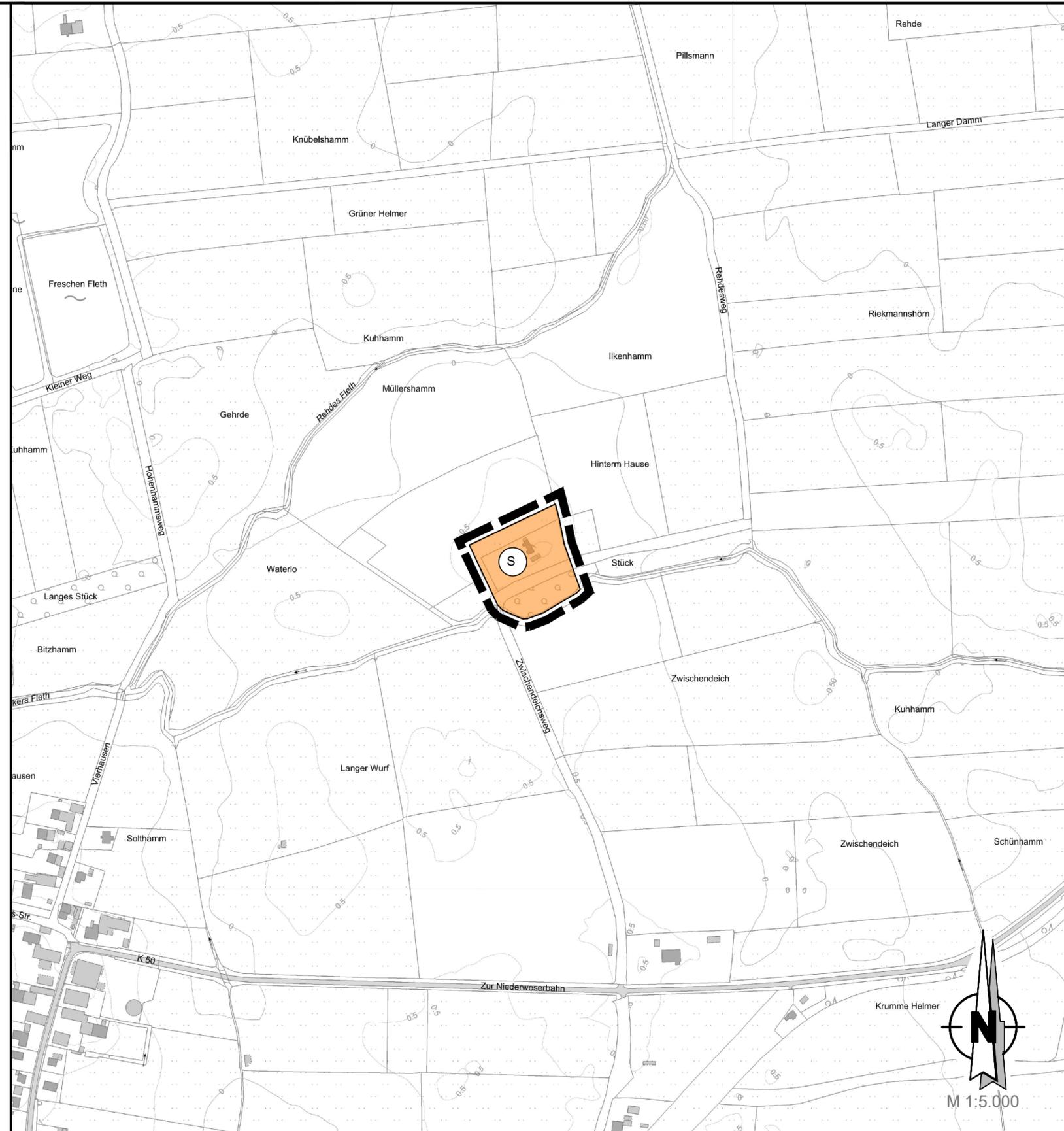
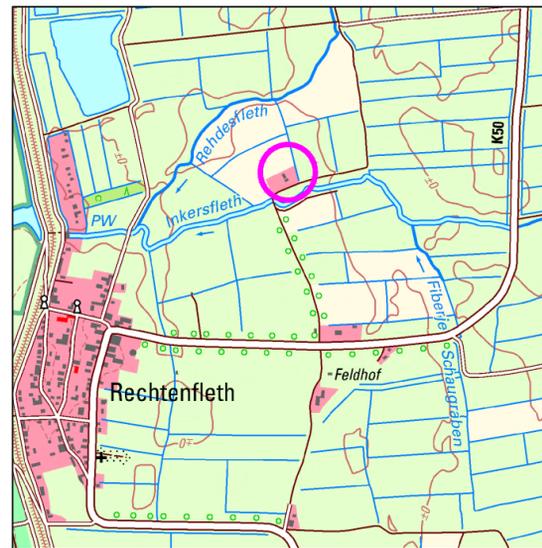
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3730), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Flächennutzungsplan

73. Änderung

Gemeinde Hagen im Bremischen

"Sonderbaufläche Erholung / Freizeit OT Rechtenfleth"

- Feststellungsfassung -

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.
Hagen im Bremischen,

(Wittenberg)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5)
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Jahr 2023

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen
Regionaldirektion Wesermünde



Planverfasser

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

instara

Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 27.06.2023 / 18.01.2024 / 18.07.2024

(instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 73. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)
Bürgermeister

Genehmigung

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
Cuxhaven, den

Genehmigungsbehörde

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.

Hagen im Bremischen, den

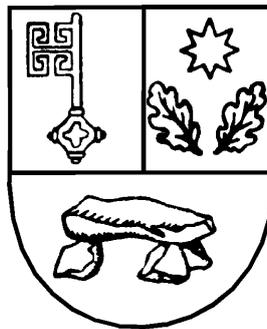
(Wittenberg)
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 73. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 73. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hagen im Bremischen, den

(Wittenberg)
Bürgermeister



Begründung zur

73. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sonderbaufläche Erholung / Freizeit“ Ortsteil Rechtenfleth

Gemeinde Hagen im Bremischen

- Feststellungsfassung - (Stand 08.08.2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	4
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	10
4.3	Verbindliche Bauleitplanung	11
4.4	Informelle Planungen (Landschaftsökologisches / Freiraumplanerisches Konzept)	11
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	12
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	13
7.	INHALT DER FNP-ÄNDERUNG	13
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE	13
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	13
8.2	Wasserwirtschaft	14
8.3	Verkehr / ÖPNV	15
8.4	Wirtschaft	15
8.5	Freizeit / Erholung / Tourismus	15
8.6	Immissionsschutz	15
8.7	Archäologischer Denkmalschutz	15
8.8	Ver- und Entsorgung	16
9.	HINWEIS	16
10.	UMWELTBERICHT	17
10.1	Einleitung	17
10.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
10.3	Zusätzliche Angaben	32

Anhang: Artenschutzrechtliche Prüfung - 73. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Erholung / Freizeit“ OT Rechtenfleth (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023)

Hinweis: Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeindeausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung für die vorliegende 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Verwendung einer von der Behörde für Geoinformation, Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Wesermünde zur Verfügung gestellten digitalen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich der Gemeinde Hagen im Bremischen, nordöstlich der Ortschaft Rechtenfleth und nördlich sowie südlich an der Zufahrtsstraße „Zwischen-deichsweg“ am Inkersfleth. Das Plangebiet umfasst etwa 1,26 ha. Die räumliche Lage ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung.

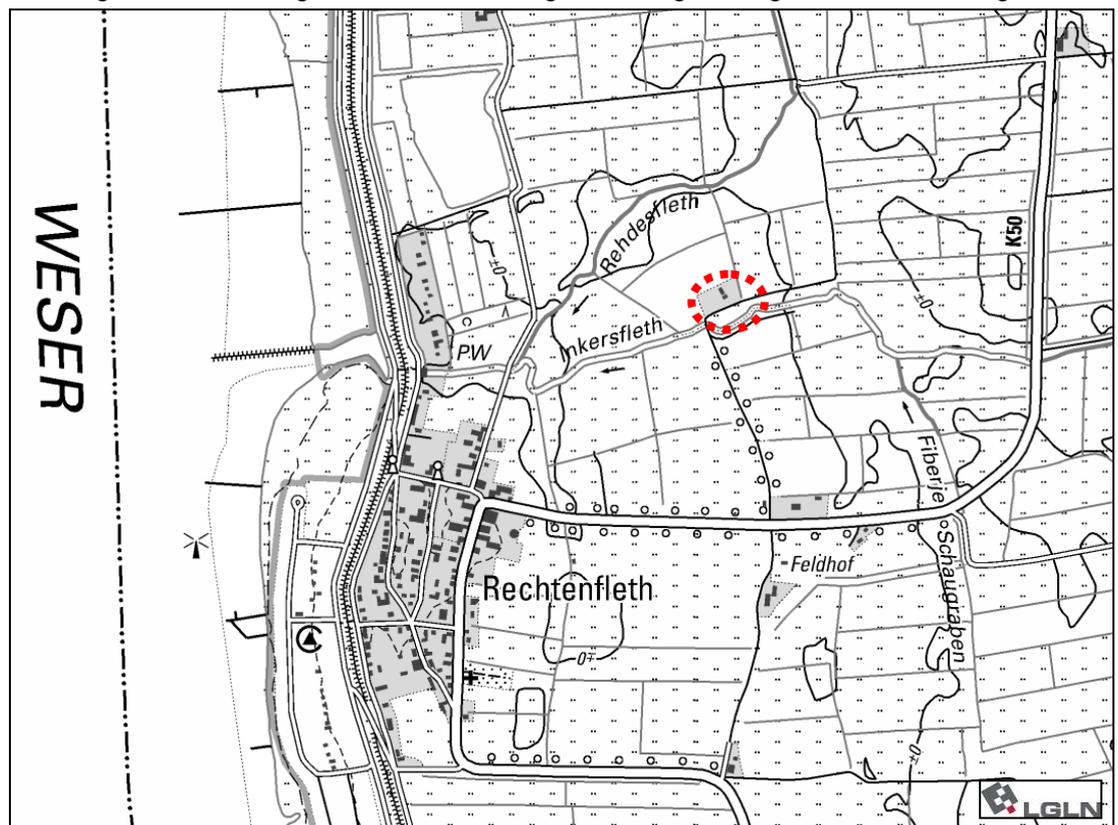


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs rot gestrichelt markiert

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden daher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gemeinde Hagen im Bremischen und das Plangebiet, die dem rechtswirksamen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2012, in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 2017, sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 (RROP) für den Landkreis Cuxhaven zu entnehmen sind, wiedergegeben.

Am 01.09.2021 ist zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

„1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

⇒ Laut der Niedersächsischen Umweltkarten sind in näherer Umgebung vom Plangebiet keine Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Überschwemmungs- und Risikogebiet liegt über 10 km vom Plangebiet entfernt, südlich der Gemeinde Uthlede im Bereich des Uthleder Fleths. Da die Gemeinde Uthlede samt Bebauungen etc. noch zwischen dem Risiko- und dem vorliegenden Plangebiet liegen, wird keine Gefahr von Hochwasserereignissen o.ä. im Plangebiet gesehen. Damit besteht kein Zielkonflikt.

„1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

⇒ Das tidebeeinflusste Inkersfleth verläuft als Verbandsgewässer II. Ordnung durch das Plangebiet. Es entwässert über das Siel- und Schöpfwerk Rechtenfleth in die Weser. Das Plangebiet liegt zwar etwas höher als die umliegenden Flächen, welche bei extremen Starkregenereignissen zunächst überflutet werden, jedoch kann keine Garantie gegeben werden, dass bei Starkregenereignissen das Fleth nicht über die Ufer tritt. Somit kann ein Überfluten der Flächen des Plangebietes bei Extremwetterlagen nicht ausgeschlossen werden. Dies wäre beispielsweise bei einem starken Tidenhub der Weser, welcher die Schließung der Siele bedeutet und bei gleichzeitig extremem Starkregen der Fall. Sodann staut sich das Regenwasser ins Landesinnere zurück und das Plangebiet würde überflutet werden. Da jedoch die umliegenden Bereiche großflächig und flach sind, wird der Wasserstand im Fleth langsam steigen und die Personen vor Ort können sich in den Bereich der Hofstelle innerhalb des Plangebietes retten, welche historisch leicht erhöht auf etwa 1 m über NN gebaut ist. Somit ist eine Gefahr

für Leib und Leben durch die sehr selten erwartbare Kombination beider Extremwetterlagen ausgeschlossen. Die Weser liegt mit etwa 750 m Luftlinie relativ nah am Plangebiet. Von dort sind es weniger als 20 km bis zur Mündung der Weser in die Nordsee. Bei starker Sturmflut bestünde somit die Gefahr, dass sich Meerwasser über die Weser bis ins Landesinnere drücken könnte. Da jedoch entlang der Weser sehr aktiver Küsten- und Deichschutz betrieben wird sowie ferner zwischen dem Plangebiet und der Weser die Ortschaft Rechtenfleth samt Wohnbebauung liegt, werden auf Basis der Niedersächsischen Umweltkarten in diesem Fall keine Auswirkungen auf das Plangebiet durch eindringendes Meerwasser erwartet.

Das LROP enthält folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind. Im zeichnerischen Teil des Landesraumordnungsprogrammes werden für das Plangebiet keine planerischen Zielsetzungen getroffen.

Das Landesraumordnungsprogramm enthält im Textteil folgende für die Planung relevante Vorgaben. Die Ziele der Landesraumordnung sind im Folgenden **fett** dargestellt, die Grundsätze im normalen Schriftbild.

1.1 Entwicklung der räumlichen Strukturen des Landes

1.1 01 „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.“

„Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1 08 „Touristische Einrichtungen [...] sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben.“

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

3.1.5 01 „Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.“

3.1.5 02 „Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.“

3.1.5 04 „In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) [...] mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild [...] in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden [...]“

Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Historischen Kulturlandschaft „Osterstader Marsch“ (HK 15). Die Gemeinde Hagen im Bremischen strebt im Rahmen der vorliegenden 73. Änderung des Flächennutzungsplanes die Entwicklung eines schonenden und sanften Naturtourismus auf dem Bestandsgrundstück einer ehemaligen Hofstelle an. Die Struktur der Hofstelle samt Freiflächen und teilweise sehr altem Hofstellengehölz und Inkersfleth bleibt dabei unverändert bestehen. So bleiben die wertgebenden Be-

standteile des Plangebiets erhalten und der Geltungsbereich zur offenen Landschaft eingegrünt, sodass das Kulturlandschaftsbild der „Osterstader Marsch“ keine Beeinträchtigung durch das vorliegende Planvorhaben erfährt. Hingegen wird sie touristisch erschlossen und zukünftig für die Bevölkerung geöffnet und erlebbar gemacht.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

3.2.3.01 *„Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.“*

„Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden.“

„Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.“

Durch die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht die Gemeinde Hagen im Bremischen die touristische Fortentwicklung und Diversifizierung des bestehenden Angebots des Ortsteils Rechtenfleth. Dies geschieht anhand der Ausweisung einer Sonderbaufläche auf dem Grundstück einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle. Durch dessen Lage in attraktiver Landschaft kann die Hofstelle als regionaltypisches Kulturgut für die Bevölkerung geöffnet und erlebbar gemacht werden. Die natürlichen Gegebenheiten im Plangebiet, wie Hofstellen-Gehölze und Inkersfleth ermöglichen kleinere und in sich geschlossene Areale für einzelne Nutzungsgruppen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass eher Gäste dieses Ferienangebot nutzen, die Ruhe und Abgeschiedenheit suchen. So kann die vorliegende Planung als touristische Entwicklung eines „sanften Naturtourismus“ eingeordnet werden, welche die landschaftsbezogene Erholungsnutzung nutzt und das Tourismusangebot der Ortschaft Rechtenfleth komplettiert.

Dies wird anhand der Ausweisung des Plangebietes als Sonderbaufläche Erholung und Freizeit umgesetzt. Im Bestandsgebäude soll zur Wohnnutzung noch zusätzlich die Möglichkeit zur Anlage von Ferienwohnungen geschaffen werden. Zudem sollen im Gartenbereich Flächen für ergänzende Freizeitaktivitäten planungsrechtlich vorbereitet werden. Im südlichen Bereich des Hofstellen-Gehölz, nördlich des Inkersflethes, ist das Aufstellen von mobilen und autarken Ferienunterkünften geplant. So kann die attraktive Lagegunst des Plangebietes die touristische Entwicklung der Gemeinde Hagen im Bremischen schonend fortentwickeln. Den obenstehenden Zielvorgaben wird in hohem Maße entsprochen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm 2012 (RROP) des Landkreises Cuxhaven** enthält nachfolgend erläuterte raumordnerische Grundsätze und Ziele¹, die für die vorliegende Planung relevant sind.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Cuxhaven von 2012 ist dem Plangebiet selbst keine Funktion zugewiesen. Alle angrenzenden Flächen sind als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* definiert. Dies rührt aus der vormals landwirtschaftlichen Funktion der ehemaligen Hofstelle und angrenzender Ackerflächen. Die Landwirtschaftsflächen werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert und bleiben in ihrer Funktion uneingeschränkt bestehen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines *Vorbehaltsgebietes Natur und Land-*

¹ Der § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) enthält folgende Begriffsdefinitionen:

„Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 [ROG]) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.“

„Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2 [ROG]) aufgestellt werden.“

schaft, so wie es für die gesamte wesernahe Deichregion des Landkreises Cuxhaven von etwa Nordenham bis Wurthfleth der Fall ist (s. Abb. 2). Dies betont die zukünftige Funktion der vorliegenden Planung zur touristischen Entwicklung des Ortsteils Rechtenfleths in attraktiver Natur, sodass zukünftig mehr Personen die landschaftsbezogene Erholungsfunktion wahrnehmen dürfen. Da durch die vorliegende Planung eine schonende und naturnahe Tourismusform ohne massiven baulichen Aufwand angestrebt wird, wird zwischen den bestehenden sowie der zukünftigen Nutzung kein Konfliktpotenzial gesehen.

Östlich und südlich des Plangebietes ist mit einer roten Signatur die Kreisstraße „Zur Niederweserbahn“ (K 50) als ein *Vorranggebiet regionale Hauptverkehrsstraße* dargestellt. Sie ist vom Plangebiet in etwa 500 m über dessen Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ zu erreichen und ermöglicht eine gute Anbindung des Plangebietes zur Ortschaft Rechtenfleth sowie der nördlich folgenden Ortschaft Wersabe. Jenseits der K 50 erstreckt sich bis zur Bundesautobahn 27, welche mit einer roten Signatur als *Vorranggebiet Autobahn* dargestellt ist, ein *Vorranggebiet Natur und Landschaft*. Aufgrund der Entfernung zwischen den beiden Vorranggebieten und dem Plangebiet, sind keine Zielkonflikte zu erwarten. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Rechtenfleth liegt in etwa 630 m Luftlinie entfernt vom Plangebiet und ist als *Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung* ausgewiesen. Diese Funktionszuweisung entspricht dem Anliegen des vorliegenden Planvorhabens.

Des Weiteren ist westlich des Änderungsbereiches sowie westlich der Ortschaft Rechtenfleth die Weser mit mehreren sich überlagernden Flächenbestimmungen dargestellt. Im gesamten Bereich des RROP ist sie aus Naturschutzgründen als *Vorranggebiet Natura 2000* und *Vorranggebiet Natur und Landschaft* sowie als *Vorranggebiet Schifffahrt* mit einem *Vorranggebiet Sportboothafen* sowie dem Deichverlauf als *Vorranggebiet Deich* abgebildet. Diese Funktionen werden durch die Entfernung von über 700 m zum vorliegenden Plangebiet nicht negativ beeinträchtigt. Hingegen bestärken sie sich gegenseitig und untermauern die landschaftsbezogene Erholungsfunktion und die touristische Attraktivität des Standortes. Ferner ist nördlich des Plangebietes in etwa 1,7 km Entfernung die Drepte als Nebenfluss der Unterweser dargestellt. Auch hier überlagern sich Festlegungen des RROP, wie das *Vorranggebiet Natura 2000 mit linearer Ausprägung* und das *Vorranggebiet Natur und Landschaft*. Sie sind ebenfalls zu weit vom Plangebiet entfernt als, dass Konfliktpotenziale zu erwarten sind.

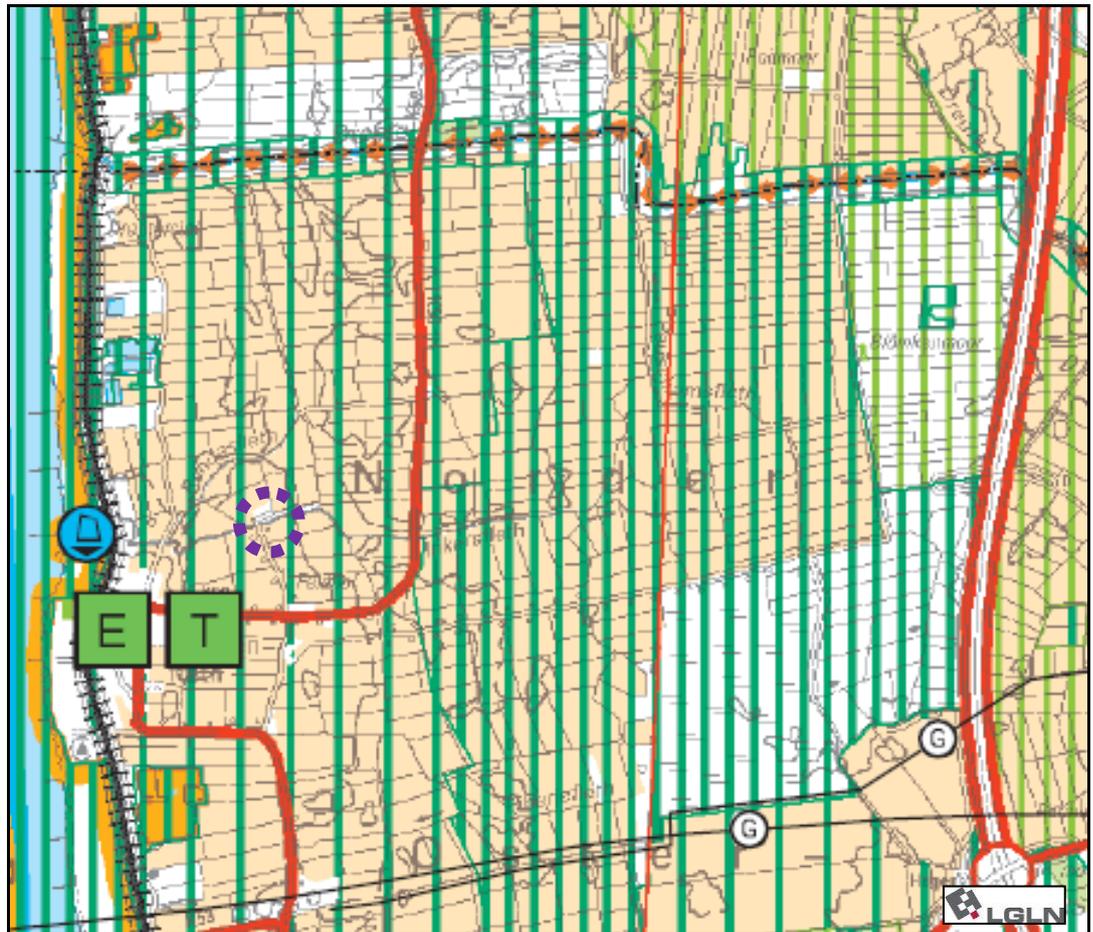


Abb. 2: Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des RROP Landkreis Cuxhaven; Plangebiet lila markiert

Dem Textteil des RROP 2012 sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche folgende Ausweisungen und Festlegungen enthalten, die für die folgende Planung relevante sind. Die Ziele der Landesraumordnung sind dabei im Folgenden **fett** dargestellt, die Grundsätze im normalen Schriftbild:

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

1.1 07 „Die Standortvorteile des Landkreises Cuxhaven durch seine Lagegunst zu wasserseitigen überregionalen Verkehrswegen [...] und die hohe Landschafts- und Lebensqualität mit der Lage an der Nordsee sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.“

Integrierte Entwicklung in der Küstenzone

1.4 01 „Die Küstenzone ist nachhaltig zu entwickeln. Nutzungskonflikte in der Planung sollen vermieden und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden. Die Küste ist vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen und Einklang mit ökologischen und ökonomischen Belangen zu entwickeln.“

Natur und Landschaft

3.1.2 01 „Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden. [...]“

3.1.2 08 „Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit besonderer Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

⇒ Im vorliegenden Fall wird eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mitsamt Hofstellengehölz als regionaltypisches Kulturgut in relativer Küstennähe touristisch erschlossen und somit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierbei kommt der hohen Landschafts- und Lebensqualität sowie der relativen Wesernähe eine besondere Bedeutung zu, welche die landschaftliche Erholungsfunktion ausbaut. Somit forciert die Planung die Entwicklung eines regionaltypischen und „sanften Natur-Tourismus“. Die Funktion des *Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft* wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt, hingegen wird dessen landschaftlicher Reichtum durch die vorliegende Planung für die Bevölkerung nutz- und erlebbar gemacht.

Landwirtschaft

3.2.1.1 03 **„Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Funktionen werden landwirtschaftliche Gebiete als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zeichnerisch dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutungen möglichst nicht beeinträchtigt werden. [...]“**

3.2.1.1 04 **„[...] Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten sollen u.a. durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr sowie die Kulturlandschaftspflege geschaffen werden [...]“**

Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

3.2.3 01 **„Den Schwerpunkt der touristischen Entwicklung im Landkreis Cuxhaven bilden Aktiv- und Gesundheitsreisen in Verbindung mit dem Naturerlebnis sowie die Erlebbarkeit der Kulturhistorie. Die Aktivitäten bzgl. des barrierefreien Tourismus sind fortzuführen“**

3.2.3 03 **„Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach naturschutzrecht geschützten Gebieten [...] gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.“**

3.2.3 05 **„In den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind Vorhaben zur Verbesserung der gastronomischen und touristischen Infrastruktur besonders zu fördern.“**

⇒ Die Ortschaft Rechtenfleth ist im gültigen RROP als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus dargestellt, dem das Plangebiet administrativ zugeordnet ist. Somit kommt die vorliegende Planung diesen Entwicklungsaufgaben nach. Sie erweitert das touristische Angebot Rechtenfleths dahingehend, dass durch das Planvorhaben kleineren und individuelleren Gruppen eine abgeschiedene Unterkunft in der Natur ermöglicht wird. Es wird eine Zielgruppe angesprochen, welcher der große Campingplatz mit Dauercamper*innen an der vielbefahrenen Wasserstraße möglicherweise zu belebt ist. Damit einhergehend baut die vorliegende Planung auf den Planungsgrundsatz auf, dass die landschaftsbezogene Erholung entwickelt werden soll. Dies wird damit begründet, dass eine sehr sukzessive Form der touristischen Entwicklung ermöglicht wird. Die ehemalige Hofstelle bietet durch ihre natürlichen Gegebenheiten, wie dem Bestandsgebäuden, Hofstellen-Gehölz und dem Fleth verschiedene in sich geschlossene Areale für kleinteilige Tourismusangebote. Dies erfolgt anhand der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Anlage von Ferienwohnungen im Be-

reich des Wohnhauses der ehemaligen Hofstelle sowie einem unbefestigten Stellplatz für autarke und mobile Ferienunterkünfte. Sie sollen in naturdominierter Lage zwischen Baumbestand und Inkersfleth im südlichen Teil des Plangebietes mit Blick in die freie Landschaft aufgestellt werden. Zudem ist im nördlichen Teil des Plangebietes die Anlage von Sport und Freizeitmöglichkeiten zur aktiven Betätigung im Gartenbereich des Bestandsgebäudes für die zukünftigen Gäste geplant. Aufgrund dessen entspricht die vorliegende Planung allen zuvor genannten Ausweisungen und Festlegungen des RRÖP.

Straßenverkehr

4.1.3 01 *„Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; sie sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.“*

⇒ Durch die vorliegende Bauleitplanung wird die *Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung*, die Straße „Zur Niederweserbahn“ (Kreisstraße 50) nicht negativ beeinflusst. Hingegen wird sie sogar in ihrer Funktion bestärkt. Der durch die vorliegende Planung gering induzierte Ziel- und Quellverkehr kann mit ihrer Hilfe geregelt abfließen. Er kann die Kreisstraße über die Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ erreichen.

4.2

Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche als *Flächen für Landwirtschaft* dargestellt, wie es aus dem nachfolgenden Ausschnitt der Planzeichnung ersichtlich ist. Darüber hinaus wird die Aussage getroffen, dass für das Plangebiet keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist. Dies ist ersichtlich aus der Darstellung der Pflanzenkläranlage als bauliche Anlage im südlichen Bereich des Hofstellengehölz.

Des Weiteren sind folgende Darstellungen im vorliegenden Ausschnitt des Flächennutzungsplanes vorzufinden. Südlich des Plangebietes verläuft eine oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung, die durch ihre Entfernung zum Plangebiet keine Beeinträchtigungen erfährt. Weiter südlich des „Zwischendeichsweg“ ist eine Umgrenzung von wichtigen Bereichen des Bodendenkmalschutzes in rot umrandet vorzufinden. Südlich davon sind Winterstellplätze für Wohnwagen dargestellt, welche den touristischen Entwicklungsfokus der Ortschaft Rechtenfleth in Plangebietsnähe bestätigen.

Die Kreisstraße 50 „Zur Niederweserbahn“ südlich des Plangebietes ist als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße in gelb vorzufinden. Im Siedlungsbereich des Ortsteils Rechtenfleth sind Dorfgebiete, Wohnbauflächen und Kleinsiedlungsgebiete festgelegt. Jen-seits dessen ist an der Weser eine Sonderbaufläche Campingplatz verzeichnet, welche die Fläche des Campingplatzes „Weserhenne“ umfasst. Alle genannten Nutzungen erfahren durch die vorliegende Bauleitplanung keine negative Beeinträchtigung.

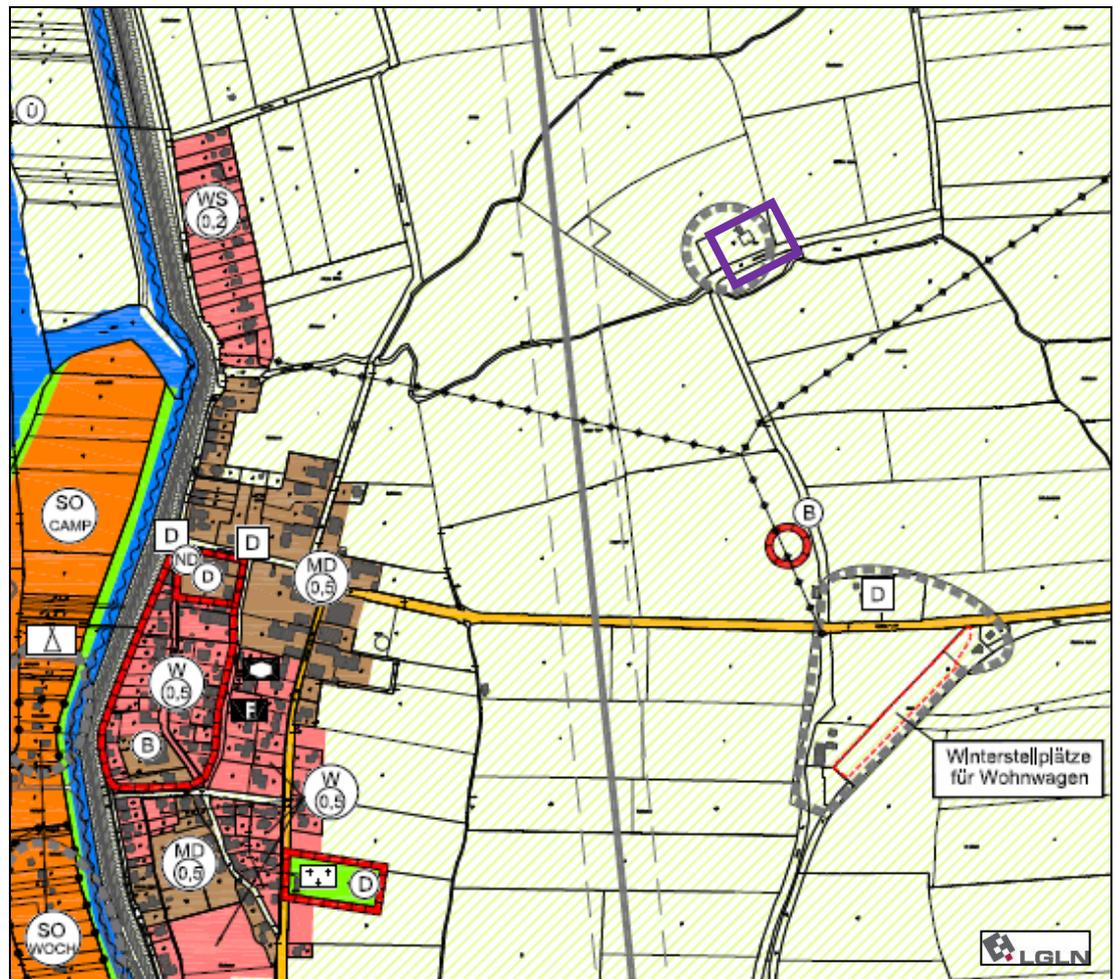


Abb. 3: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan; Plangebiet lila markiert und Landesvermessung Niedersachsen

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert bisher noch kein verbindlicher Bebauungsplan. Auch in direkter Nähe zur vorliegenden Planung sind keine Bebauungspläne vorhanden.

4.4 Informelle Planungen (Landschaftsökologisches / Freiraumplanerisches Konzept)

Im sachlichen Zusammenhang zur vorliegenden Planung liegt das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept der ehemaligen Samtgemeinde Hagen aus dem Jahre 2009 vor. Es wurde für ein größeres Gebiet zwischen der Autobahn 27 und den Ortschaften Driftsethe, Kassebruch und Hagen entwickelt, um bestehende Freizeitangebote zu vernetzen und neue touristische sowie Naherholungsattraktionen zu schaffen. Das geplante Erlebnisangebot soll das Verständnis für die Natur- und Kulturlandschaft fördern und zu einer nachhaltigen Nutzung der Landschaft und zur Entwicklung eines sanften Naturtourismus als zentrales Entwicklungsziel der Gemeinde beitragen. Darüber hinaus soll es den Erhalt der besonderen landschaftlichen Attraktionen fördern und so die Attraktivität des Gebietes langfristig wahren sowie zur Vernetzung bestehender Freizeitangebote beitragen. Dabei soll dem Konzept Wachstumsmöglichkeiten geboten werden, indem es unter der Prämisse der erläuterten Zielverfolgung zukünftig über das gesamte Gemeindegebiet erstrecken kann.

Die vorliegende Bauleitplanung ist nicht direkt von dem Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzept betroffen, sondern steht damit in sachlich-funktionalem Zusammenhang. Dieser funktionale Zusammenhang basiert darauf, dass durch die vorliegende Bauleit-

planung die Gemeinde eine naturnahe Entwicklung eines sanften Tourismus vorbereiten kann. Dieser sanfte Naturtourismus baut auf die Erholungsfunktion der reizvollen Landschaft samt seiner Marsch- und Geestbereiche auf, welche anhand der o.g. Rad-, Reit- und Wanderwege erlebbar gemacht wird. Die bislang geplanten und zum Teil schon umgesetzten Maßnahmen zum Freiraumkonzept beziehen sich bislang vorzugsweise auf die Geestbereiche der Gemeinde, wie beispielsweise die „Schatzgrube Weißenberg“, welche etwa 5 km von dem Plangebiet entfernt liegt. Durch die vorliegende Planung kann eine Maßnahme zum Konzept hinzugefügt werden, welche sich auf den durch Marsch dominierten Landschaftsraum fokussiert. Dort forciert die vorliegende Bauleitplanung die angestrebte sanfte Tourismusform, sodass sie die vorhandenen Tourismusstrukturen komplettiert. Die durch die vorliegende Planung vorbereitete Aufstellung einzelner mobiler und vollkommen autarker Freizeitunterkünfte richtet sich durch dessen naturdominierter Lage zwischen Fleth und Obstbaumbestand bewusst an junge Familien und Ruhesuchende Kleingruppen, die die Zielgruppe des touristischen Angebots mit Bildungsauftrag des „Geocachings“ darstellen und somit dessen Funktion ausbauen.

In der Begründung zur 49. Flächennutzungsplanänderung heißt es: „Das geplante Freizeitprojekt stellt zwar auf einzelne ‚Landschaftsschätze‘ ab, dennoch ist der Charakter der gesamten Landschaft im Plangebiet wichtigste Voraussetzung für die Erlebnisqualität des Angebotes.“ Dies formuliert den Bedarf, dass auch in den Marschbereichen des Freiraumkonzeptes Maßnahmen nach den formulierten Zielen des Konzeptes entwickelt werden. Die vorliegende Planung trägt somit zur Zielerreichung des Konzeptes bei. Überdies kann durch den Erhalt der ehemaligen Hofstelle samt ihrer über die Jahre gewachsenen natürlichen Strukturen und Baumbestände im Plangebiet positiv Einfluss auf das Landschaftsbild der Umgebung genommen werden und somit beispielsweise die Maßnahmen der Landschaftsschutzsuche unterstützt werden. So können die vorliegende Bauleitplanung und das Landschaftsökologische / Freiraumplanerische Konzept eine Symbiose eingehen, indem sie ihre Funktionen gegenseitig bestärken. Aufgrund dessen ist die Gemeinde der Ansicht, dass die vorliegende Bauleitplanung mit dem Landschaftsökologischen / Freiraumplanerischen Konzept vereinbar ist und beide Planungen voneinander profitieren.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet besteht aus der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle samt zugehörigen Freiflächen und Hofstellengehölze am Inkersfleth. Es liegt nordöstlich der Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ im Außenbereich der Ortschaft Rechtenfleth etwa 580 m vom nordöstlichen Bebauungsrand entfernt. Die Region an der Unterweser ist geprägt vom eingedeichten, flachen Marschland und den zahlreichen Entwässerungsgräben, den sogenannten Flethen, wie er sich auch südlich des Plangebiets erstreckt. Die nächste Bebauungen in der Nachbarschaft des Plangebietes ist eine 440 m entfernte Hofstelle, welche ebenfalls an der Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ liegt. Auch sie verfügt über ausgeprägtes Hofstellengehölz.

In der Ortschaft Rechtenfleth, welche dem Plangebiet am nächsten liegt, sind Versorgungseinrichtungen insbesondere mit touristischer Ausrichtung vorzufinden. Dazu zählt regionaltypische Gastronomie und der ortsbilddominierende Campingplatz „Weserhenne“ der Weser zugewandt. Dort sind Einrichtungen wie ein Spielplatz und kleinere Sehenswürdigkeiten angesiedelt. Die eigentliche Versorgungsinfrastruktur ist im Hauptort Hagen im Bremischen vorzufinden mit Supermärkten, Apotheken und Arztpraxen sowie Schulen. Die Notfallinfrastruktur ist durch die Freiwillige Feuerwehr im Nachbarort Sandstedt sicher gestellt. Dort sind auch Sporteinrichtungen, eine Kirchengemeinde und Einzelhandelsgeschäfte wie Bäckereien und Fleischereien angesiedelt, welche allesamt von der vorliegenden Bauleitplanung profitieren können.

Im nördlichen Bereich der ehemaligen Hofstelle prägt der alte Baumbestand aus Erlen, im südlichen Bereich der Inkersfleth und der Obstbaumbestand den Platz. Dort ist eine Pflan-

zenkläranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Wohnhauses als bauliche Anlage gemäß förmlicher Erlaubnis (Az.: 662401-060098 vom 27.11.1991) des Tiefbauamtes des Landkreises bereits zwischen dem Gehölzbestand vorhanden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die historische Zufahrt über den Fleth. Nördlich führt die Zufahrtsstraße am Plangebiet weiter, jedoch ist sie dort nicht mehr ausgebaut bzw. asphaltiert.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Hagen im Bremischen beabsichtigt die planungsrechtliche Grundlage für eine Sonderbaufläche Erholung und Freizeit zu schaffen. Dadurch wird die touristische Entwicklung des Plangebietes auf einer ehemaligen Hofstelle ermöglicht, deren Erscheinung mittlerweile deutlich überprägt ist im Sinne einer Wohnnutzung und dementsprechend derzeit noch auf privates Wohnen beschränkt ist. Die Gemeinde forciert die Diversifizierung ihres touristischen Angebotes anhand der beabsichtigten kleinteiligen, schonenden und naturnahen Tourismusform. Diese kann die gemeindliche Funktion der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitgestaltung langfristig ausbauen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der tradierte Bereich der historischen Hofstelle im nördlichen Bereich des Plangebietes planungsrechtlich für die Anlage von Ferienwohnungen in den Bestandgebäuden touristisch vorbereitet werden. Durch die Schaffung der Grundlage zur Aufstellung von mobilen und vollständig autarken Ferienunterkünften im Süden des Plangebietes kann die Tourismusfunktion moderat fortentwickelt werden. Zudem sollen Anlagen zur sportlichen Freizeitgestaltung im nördlichen Gartenbereich ermöglicht werden. Die vorliegende Planung bietet dem Ortsteil Rechtenfleth die Möglichkeit zur Diversifikation des touristischen Angebots hin zu einem kleinteiligen und individuellen Naturtourismus in landschaftlich attraktiver Lage der ehemaligen Hofstelle.

Vorgesehen ist, das Plangebiet in zwei Bereiche aufzuteilen. Zum einen soll die bestehende Wohnnutzung im nördlichen Bereich des Wohnhauses durch die Anlage von Ferienwohnungen erweitert werden. Im angrenzenden Bereich des bestehenden Privatgartens sollen Flächen für ergänzende Freizeitaktivitäten zur aktiven Betätigung ermöglicht werden. Zum anderen soll im südlichen Teil des Plangebietes zwischen den alten Obstbaumbeständen und dem Inkersfleth die Anlage eines Stellplatzes für mobile Freizeitunterkünfte, wie vollständig autarke Bau- und Zirkuswagen ermöglichen werden. Dabei werden keine Versiegelungen vorgenommen. Somit können die Gäste sich in einzelne, etwas abgeschiedene und verschattete Stellplätze zurückziehen. Hier soll das bereits bestehende und funktionierende Miteinander von Gehölz und zugehöriger Tierwelt mit temporären und vereinzeltm Freizeit-Aufenthalt ermöglicht werden und somit natürliches Grün und Baumbestände zu erhalten.

7. INHALT DER FNP-ÄNDERUNG

Mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen soll eine Änderung der Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* in *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „Erholung / Freizeit“ erfolgen.

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

In § 1a BauGB ist für die Bauleitplanung geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Umwelt in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ausgeführt: *„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“* Dies bedeutet, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung nur jene Eingriffe auszugleichen sind, welche bauplanungsrechtlich erstmals ermöglicht werden. Ent-

sprechend § 2 Abs. 4 BauGB sind die erheblichen Auswirkungen von Bauleitplanverfahren auf Umwelt, Natur und Landschaft im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation ist u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Präzise Aussagen zu potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen können nach Abschluss des Scoping-Verfahrens der Behörden getroffen werden, dessen Inhalt die Abfrage des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes ist und im Fortgang der Planung erfolgt.

Im Frühjahr 2023 (Mai – Juni) wurde als Grundlage für eine Artenschutzrechtlichen Prüfung, die Erfassung der im Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen vorkommenden relevanten Artengruppen durch die Biologin Christina Krummel durchgeführt². Während der insgesamt sieben Begehungen des Geländes wurden die vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten kartiert.

Avifaunistische Untersuchungen fanden entsprechend der Methodik nach Südbeck et al.³ an vier Terminen statt, wobei auch lediglich potentiell das Plangebiet nutzende Vogelarten berücksichtigt wurden. Insgesamt wird der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend des Artenschutzrechtlichen Gutachtens potentiell von 26 Vogelarten, welche allesamt stark an die vorhandenen Gehölzbestände gebunden sind, genutzt. Die Erfassung kommt zu dem Ergebnis, dass essentielle Brut- und Nahrungshabitate durch die vorliegende Planung jedoch nicht verloren gehen.

Fledermausvorkommen konnten während der zwei Erfassungstermine weder durch den Einsatz eines Fledermausdetektors (SSF Bat 3) noch durch die Untersuchung potentiell geeigneter Habitate durch Sichtprüfung und Endoskopkamera dokumentiert werden. Zudem würden ansässigen „Arten über einen Aktionsradius [...], der die Erschließung vom [...] Umfeld [und dort] vorhandenen Nahrungshabitaten von gleicher Qualität ermöglicht“ (Krummel, 2023), verfügen. Ferner nimmt das Planvorhaben für Fledermäuse „kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch“ (ebd.).

Insbesondere das Amphibienvorkommen bleibt von der vorliegenden Bauleitplanung unberührt, da ihre potentiellen Habitate (Gräben und Inkersfleth) erhalten werden und „Wanderungen durch das Vorhaben nicht unterbrochen werden“ (Krummel, 2023). Es liegen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens vor, wenn, wie vorgesehen, keine Gehölzrodungen stattfinden, sich die Baumaßnahmen lediglich auf das Aufstellen von Zirkuswagen (oder ähnliche mobile Vehikel) beschränken und die Gräben erhalten bleiben.

Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend des Artenschutzrechtlichen Gutachtens nicht erforderlich.

8.2 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind insofern betroffen, als dass das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß zu beseitigen ist und nicht den Inkersfleth als nächste Wasserfläche beeinträchtigt.

Gemäß § 149 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer*innen zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

² Krummel, 2023: Artenschutzrechtliche Prüfung – 73. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Erholung / Freizeit“ OT Rechtenfleth

³ Südbeck et al., 2012: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

zu verhüten. Die Entwässerung der momentan versiegelten Bereiche erfolgt über eine Versickerung vor Ort. Weitere Befestigungen oder Versiegelungen sind durch die vorliegende Planung nicht geplant.

8.3 Verkehr / ÖPNV

Durch die Lage des Plangebietes an der Zufahrtsstraße „Zwischendeichsweg“ besteht bereits eine Anbindung an das örtliche Straßenverkehrsnetz. Über dessen Anbindung an die Kreisstraße 50 (Zur Niederweserbahn) ist das Plangebiet darüber hinaus an das regionale Straßenverkehrsnetz zur Ortschaft Rechtenfleth in südlicher Richtung und Dreptersiel in nördlicher Richtung angeschlossen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung ein relevanter Anstieg der Verkehrsmengen ausgelöst wird. Das Verkehrsaufkommen wird auch zukünftig über die vorhandene Erschließungsstraße abgearbeitet werden können.

Des Weiteren ist das Plangebiet an das ÖPNV Netz des Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen angeschlossen. Die nahe dem Plangebiet gelegene Haltestelle Zwischendeichsweg wird mit den Linien 580, 583/584 sowie dem Anruf-Sammel-Taxi u.a. an den Hauptort Hagen und Bremerhaven angebunden.

Die verkehrlichen Belange und die Belange des ÖPNV werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinflusst.

8.4 Wirtschaft

Die Ermöglichung einer touristischen Entwicklung durch die vorliegende Planung ist in Bezug auf die wirtschaftlichen Belange positiv zu sehen. Der Tourismus ist für den Ortsteil Rechtenfleth ohnehin schon die tragende Säule hinsichtlich der Standort- und Wirtschaftsentwicklung. Mit dem Ausbau und der Diversifikation des touristischen Angebots durch die vorliegende Planung werden Arbeitsplätze in der Gemeinde gesichert bzw. geschaffen. Über die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen und dem Einzelhandel durch die Erholungsgäste profitiert die nähere Umgebung ebenfalls von einer gut besuchten Freizeiteinrichtung.

8.5 Freizeit / Erholung / Tourismus

Durch das vorliegende Planverfahren werden die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus positiv berührt. Die Gemeinde beabsichtigt die planungsrechtliche Vorbereitung einer touristischen Entwicklung in dem Plangebiet zur Anlage von Ferienwohnungen, begleitenden Freizeitanlagen im Gartenbereich und einer Fläche zum Aufstellen von Bau- / Campingwagen. Anhand dessen tragen zur langfristigen Sicherung einer für die Belange der Freizeit, Erholung und Tourismus bedeutsamen Einrichtung bei. Das vielseitige touristische Angebot der Region wird durch die vorliegende Planung sinnvoll und moderat ergänzt. Somit sind damit positive Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung zu erwarten.

8.6 Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes werden von der vorliegenden Planung dahingehend berührt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet heranreichen. Von ihnen können im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen ausgehen, welche im ländlich geprägten Raum als ortstypisch hinzunehmen sind. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Immissionsbelastung aus der „regulären“ Landwirtschaft auf Flächen, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, hinzunehmen sind bzw. keine städtebauliche Konfliktlage begründen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Belange des Immissionsschutzes nicht negativ berührt werden.

8.7 Archäologischer Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Hofstelle in der Marsch, aufgrund dessen kann grundsätzlich von einem historischen Ursprung ausgegangen werden. Sollten

bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist Finder*in bzw. Leiter*in der Arbeiten oder die Person, die das Bauvorhaben veranlasst.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Mit Einhaltung dieser allgemeinen Meldepflicht werden die Belange des archäologischen Denkmalschutzes nicht negativ berührt.

8.8 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Strom- und Wassernetz angeschlossen. Die Entsorgung anfallender Abwässer erfolgt derzeit über eine hauseigene Pflanzenkläranlage mit einer Vor- und Nachreinigungsstufe. Im Falle einer erforderlichen Erweiterung bei Zunahme der Gästezahlen, ist eine Ertüchtigung der Leistungsfähigkeit der Bestandsanlage in Erwägung zu ziehen. Falls dies nicht die umfassende Entwässerung des Plangebietes adäquat gewährleisten kann, ist ein Anschluss an das zentrale Abwassersystem zu prüfen. Dies soll laut Landkreis sodann auf der nachgelagerten Planungsebene anhand einer Kosten-Nutzen-Rechnung erfolgen. Abwasserbeseitigungspflichtig ist der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband.

9. HINWEIS

Militärische Altlasten

Für den Großteil des Plangebiets wurde bislang keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt.

Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

10. UMWELTBERICHT

10.1 Einleitung

10.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Verfahrens zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB (BauGB 2017) vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Gemeinde Hagen im Bremischen, nordöstlich der Ortschaft Rechtenfleth.

Das Plangebiet wird über den Zwischendeichsweg erschlossen, der in Ost-Westrichtung durch das Plangebiet verläuft. Das Plangebiet umfasst etwa 1,26 ha

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die aktuell ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Der „Gartenbereich“ im Norden ist mit zahlreichen alten Bäumen bestanden, darunter viele alte Erlen. Im Süden des Plangebietes befinden sich ebenfalls alte Erlen sowie relativ junge Obstbäume. Außerdem befindet sich innerhalb des Gehölzbestands im Süden eine Pflanzenkläranlage

Südlich des Plangebietes grenzt das Inkersfleth an, bei dem es sich um einen größeren Entwässerungsgraben handelt. Entlang des Zwischendeichsweges sind weitere kleinere Gräben vorhanden, die der Entwässerung der Straßenverkehrsfläche dienen. Weitere Gräben verlaufen an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze.

Zukünftig soll das Plangebiet touristisch genutzt werden. So soll das Hauptgebäude zu Ferienwohnungen umgebaut und im Süden des Plangebietes sollen drei Bau- oder Zirkuswagen aufgestellt werden, die Besuchern als autarke Unterkunft dienen können. Zudem wird es im Garten verschiedene Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten geben. Damit soll die touristische Attraktivität der Region gesteigert werden. Die Gemeinde forciert die Diversifizierung ihres touristischen Angebotes, unter anderem durch die beabsichtigte kleinteiligen, schonende und naturnahen Tourismusform. Damit kommt die Planung der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramms eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus nach.

Zurzeit ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Für eine touristische Nutzung ist es notwendig, die Fläche in eine *Sonderbauflächen* mit der Zweckbestimmung „*Erholung und Freizeit*“ zu ändern.

10.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.) dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen:

10.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Cuxhaven (Landkreis Cuxhaven, 2000) stammt aus dem Jahr 2000 und wird derzeit fortgeschrieben. Für das behandelte Gebiet trifft der aktuell noch gültige Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 folgende Aussagen:

Tab. 1: Aussagen des Landschaftsrahmenplans zum Plangebiet

Arten und Biotope -wichtige Bereiche-	<p>Im Plangebiet sowie den angrenzenden Bereichen befinden sich die Biotoptypen <i>Mesophiles Grünland (Gm)</i>.</p> <p>Die Bedeutung des <i>Mesophilen Grünlands</i> ist für Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr hoch</i>, die Defizite hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr gering</i> und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist <i>sehr wenig eingeschränkt</i>.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich des Plangebietes befindet sich das Inkersfleth. Die Bedeutung des Fleths ist für Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr hoch</i>, die Defizite hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften <i>sehr gering</i> und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist <i>sehr wenig eingeschränkt</i>.</p>
Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Land- schaft -wichtige Bereiche-	<p>Das Plangebiet sowie die Umgebung besitzen vordergründig eine <i>sehr hohe Bedeutung</i> bei <i>sehr geringem Defizit</i> hinsichtlich der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, wodurch es als <i>sehr wenig eingeschränkt</i> eingestuft wird. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche besitzen ein sehr engmaschiges Grabensystem.</p> <p>Südlich des Plangebiets befindet sich das Inkersfleth welches von <i>sehr hoher Bedeutung</i> bei <i>sehr geringem Defizit</i> hinsichtlich der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist, wodurch dieser Bereich als <i>sehr wenig eingeschränkt</i> eingestuft wird.</p>
Boden -wichtige Bereiche-	<p>Im Plangebiet sowie Umgebung befinden sich der Bodentyp <i>Seemarsch</i>. Die Böden sind zudem als Böden <i>mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit</i> gekennzeichnet.</p>
Grundwasser -wichtige Bereiche-	<p>Das Plangebiet sowie die Umgebung befinden sich in einem Bereich in welchen die <i>Mittleren Grundwasserstände des oberflächennahen Grundwassers über 20 dm</i> betragen.</p>
Oberflächenwasser -wichtige Bereiche-	<p>Das Plangebiet sowie die Umgebung befinden sich in einem <i>sehr engmaschigen Grabensystem mit überwiegend besonders gut ausgeprägten Gräben</i>.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich grenzt das Inkersfleth an. Die Gewässerstruktur hat eine extrem verarmte naturraumtypische Ausprägung. Die Gewässergüte des Fleths liegt bei Güteklasse II (mäßig belastet).</p>
Schutzgebiete und -objekte	<p>Bei dem Plangebiet sowie der Umgebung handelt es sich um Gebiete, die nach dem Stand der Bearbeitung die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen (N-2617-02). Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet sowie der Umgebung um Biotope der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich des Plangebiets befinden sich in punktueller Ausprägung ein <i>besonders geschützter Biotop gemäß §28 a NNatG</i> sowie ein <i>besonders geschütztes Feuchtgrünland (GF) gemäß §28 b NNatG</i>.</p>
Anforderungen an Nutzungen von Na- tur und Landschaft	<p>Im Plangebiet sowie den angrenzenden Bereichen sind Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von feucht und Nassgrünland oder von mesophilem Grünland vorgesehen.</p> <p>Außerdem sollen das Plangebiet sowie die Umgebung als <i>großer siedlungsferner weitgehend unberührter Raum</i> erhalten werden.</p> <p>Angrenzende Bereiche:</p> <p>Südlich des Plangebiets, entlang eines Gewässerverlaufs, wird die <i>Sicherung der Fließgewässerstruktur und -dynamik</i> dargestellt.</p>

10.1.2.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Hagen im Bremischen liegt derzeit nicht vor.

10.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete usw.) befinden sich nicht im Plangebiet (Landkreis Cuxhaven, 2023; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023).

Die Bäume des Plangebietes fallen unter die *Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29. September 2014* (Gemeinde Hagen im Bremischen, 2014).

Im Plangebiet kommt der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop *Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS)* vor. Bei dem Verlandungsbereich handelt es sich um einen, Graben südlich des Zwischendeichsweges. Der Graben verläuft praktisch einmal um das gesamte Gelände, ist aber in westlicher Richtung zusehends trockener.

Weitere Schutzgebiet oder -objekte sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

10.1.4 **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes**

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde, da auf eine bestehende, allerdings untergenutzte landwirtschaftliche Hofstelle zurückgegriffen wird. Zudem wird bei der Aufstellung der Bau- oder Zirkuswagen auf die Herstellung eines Fundamentes verzichtet, wodurch der Boden nicht zusätzlich geschädigt wird. Um zu dokumentieren, wie die vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Plangebietes durchgeführt.

10.1.5 **Prognose der Umweltentwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre eine Umsetzung der geplanten Freizeitnutzung nicht möglich. Die geplante *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „*Freizeit / Erholung*“ würde in diesem Fall voraussichtlich weiterhin den derzeitigen Biotoptypen zuzuordnen sein. Insgesamt würde dem Plangebiet bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft zukommen.

10.1.6 **Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung**

10.1.6.1 **Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen**

Baubedingte Beeinträchtigungen

Beim Umbau des Hauptgebäudes kann es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub) sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können, kommen. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken.

Durch die Aufstellung der Bau- oder Zirkuswagen kommt es nicht zu baubedingten Beeinträchtigungen, da keine Fundamente oder ähnliches angelegt werden müssen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten, temporären Immissionen nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Im Bereich der Zirkuswagen kommt es zu einer Verdichtung des Bodens. Auch der Bereich in unmittelbarer Nähe der Wagen wird aufgrund der gesteigerten Aktivität durch die Besucher stärker verdichtet werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit der Anlage der Ferienwohnungen, Bau- und Zirkuswagen kommt es zu einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen durch die neuen Besucher. Im Bereich des Zwischendeichsweges kann es zu kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen kommen.

Zudem muss von weiteren Schallemission durch die zusätzlichen Anwohner ausgegangen werden. Hinzu kommen die Schadstoffemissionen, welche von Kraftfahrzeugen, aber auch möglicherweise Heizungsanlagen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der relativ windexponierten Lage keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Der Abfall wird in haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden von einem lokalen Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Es sind keine weiteren Projekte oder Pläne bekannt, deren Auswirkungen mit den Auswirkungen der vorliegenden Planung kumulieren.

10.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

10.2.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Plangebietes bilden die Biotoptypen, die im Mai und Juni 2023 von Christina Krummel erfasst wurden. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2023) angewendet. Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung so genannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und –objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der Biotoptypenkartierung von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung, inklusive dabei angelegter Maßstäbe transparent zu gestalten, werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das sogenannte BREUER-Modell von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 anzuwenden (Breuer, 2006).

Für das Schutzgut Flächen, Pflanzen und Tiere sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter Boden, Klima / Luft sowie Landschaftsbild in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter Menschen, Wasser, Biologische Vielfalt, Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und Schutzgüter / besonders geschützte Biotope zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt: Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sowie bei nicht Durchführung der Planung.

Tab. 3: Wertstufen nach BREUER

Wertstufe V/3:	Schutzgüter von besonderer Bedeutung (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
Wertstufe IV:	Schutzgüter von besonderer bis allgemeine Bedeutung
Wertstufe III/2:	Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	Schutzgüter von allgemeiner bis geringe Bedeutung
Wertstufe I/1:	Schutzgüter von geringer Bedeutung (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Schutzgüter erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sowie bei nicht Durchführung der Planung. Diese sind zu ermitteln und darzulegen. Hierbei ist zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen richtet sich ebenfalls nach dem BREUER-Modell und berücksichtigt die Anforderungen der „Eingriffsregelung“ gemäß §§ 13 bis 19 BNatSchG. Darüber hinaus sind gemäß § 1a Absatz 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher werden im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der prognostizierten Umweltauswirkungen benannt. Verbleiben trotz dieser Maßnahmen erhebliche Auswirkungen, ist der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach dem BREUER-Modell. Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs sind geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist allerdings nur eine sehr grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft möglich, vgl. einleitende Ausführungen. Deswegen konzentriert sich der Umweltbericht in diesem Fall auf die wesentlichen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden Vermeidungsmaßnahmen. Die Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt soweit wie möglich. Hinsichtlich der ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden lediglich Vorschläge zu möglichen Maßnahmen gemacht. Diese sind auf untergeordneten Planungsebenen zu konkretisieren.

Tab. 1 Gegenüberstellung des Umweltzustandes, der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Teilbereich 1

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die derzeit nur noch zu Wohnzwecken genutzt wird und die Freiflächen werden als Garten genutzt. Damit besitzt das Plangebiet eine Bedeutung als Wohnstandort. <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein Teil des Bestandsgebäudes wird zu Ferienwohnungen umgebaut und der restliche Teil wird weiterhin zum festen Wohnen genutzt. Daher bleibt die Bedeutung als Wohnstandort bestehen. Die Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft erhöht sich, weil Erholungssuchende die Ferienwohnungen und Bau- / Zirkuswagen nutzen können. Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), die sich im Wesentlichen aber auf das Gebäudeinnere beschränken. damit können erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkannt werden (betriebsbedingte Auswirkung). <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	Kein Kompensationsbedarf
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,26 ha. Ein Teil des Plangebietes ist bereits versiegelt durch das Hauptgebäude, Nebengebäude, Straßen und Wege. Diese Bereiche sind als vorbelastet anzusehen. Das restliche Plangebiet weist keine Versiegelungen auf, sondern wird als Garten genutzt. Daher ist dieser Bereich als unbelastet anzusehen. <p>Versiegelte Fläche: Geringe Bedeutung (Wertstufe 1)</p> <p>Unversiegelte Fläche: Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Es kommt nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, da die bestehenden Gebäude umgebaut und die Bau- oder Zirkuswagen nur temporär aufgestellt werden. Die gegenwärtige Wertstufe für das Schutzgut Fläche bleibt bestehen. <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	Kein Kompensationsbedarf
Pflanzen und Tiere	<p><i>Straße (OVS)</i> Geringe Bedeutung (Wertstufe I)</p> <p><i>Weg (OVW)</i> Geringe Bedeutung (Wertstufe I)</p> <p><i>Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)</i> Keine Bewertung</p> <p><i>Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft (ODL)</i> allgemeine Bedeutung (Wertstufe III)</p> <p><i>Naturnahes Feldgehölz (HN)</i> Allgemeine bis besondere Bedeutung (Wertstufe IV)</p> <p><i>Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tiedeneinfluss (FVT)</i></p>	<p>Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf die Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> Straße (OVS) Weg (OVW) Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft (ODL+) Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tiedeneinfluss (FVT) Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS) <p>Die gegenwärtige Bedeutung dieser Biotope bleibt erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bau- / Zirkuswagen werden im 	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt des alten Gehölzbestandes. Verzicht auf Versiegelung von Fläche durch die Verwendung beweglicher Bau- oder Zirkuswagen. <p>Kein Kompensationsbedarf</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe III) <i>Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS)</i></p> <p>Besondere Bedeutung (Wertstufe V)</p>	<p>südlichen Teil der Plangebietes, der dem Biotoptyp <i>Naturnahes Feldgehölz</i> zuzuordnen ist, aufgestellt. Die Wagen werden so aufgestellt, dass keine Bäume oder Sträucher gefällt werden müssen oder dauerhaft geschädigt werden. Die Wagen werden jedoch die krautige Vegetation unterhalb der Gehölze beschatten. Der Standort ist durch die Gehölze allerdings schon beschattet, sodass nach Umsetzung der Planung eine ähnliche Artenzusammensetzung zu erwarten ist wie vorher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung, die den Verlust von Wertstufe rechtfertigt, da es sich nur um temporäre Beeinträchtigungen handelt. • Die gegenwärtige Bedeutung dieses Biotoptyps bleibt somit ebenfalls bestehen. 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Angaben des Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2023) handelt es sich bei dem im Plangebiet vorkommenden Bodentyp um „<i>Tiefe Kalkmarsch</i>“. • Im Plangebiet befinden sich bereits Versiegelungen durch Wege und Gebäude. • Die restliche Fläche ist als unbelastet anzusehen. <p>Versiegelte Bereiche: Geringe Bedeutung (Wertstufe 1)</p> <p>Übriges Plangebiet: Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es sollen 3 fahrbare Bau- oder Zirkuswagen auf dem Grundstück aufgestellt werden. Es kommt dabei nicht zu Versiegelungen durch Fundamente, da die Wagen beweglich bleiben sollen. Trotzdem kommt es zu einer Beanspruchung des Bodens durch Verdichtung und Überschirmung. Dabei wird eine Fläche von insgesamt circa 100 m² angenommen. • Die Beeinträchtigung sind nicht so gravierend, dass von einer Erheblichkeit und damit einer Verminderung der Wertstufe ausgegangen werden kann. Zum einen handelt es sich um einen kleinen Bereich und zum anderen ist eine natürliche Bodenentwicklung unterhalb der Wagen weiterhin möglich. Die Wagen werden zudem nur temporär aufgestellt, wodurch sich die Belastung ebenfalls minimiert. • Die gegenwärtigen Wertstufen bleiben auch nach Umsetzung der Planung bestehen. <p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eines der Bestandsgebäude wird zu Ferienwohnungen umgebaut, statt neue Gebäude für Ferienwohnungen zu errichten. • Bei der Aufstellung der Bau- und Zirkuswagen wird auf die Herstellung eines Fundamentes verzichtet. Die Wagen sollen mobil bleiben. <p>Kein Kompensationsbedarf</p>
Wasser	<p><u>Grundwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Belastungen des Schutzgutes Grundwassers sind anhand von Versiegelungen des Hauptgebäudes, der Nebengebäude, der Wege und Straßen vorhanden. • Das restliche Plangebiet ist frei von Versiegelungen und deshalb als unbelastet anzusehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufstellung der Bau- oder Zirkuswagen erfordert keine Versiegelung des Bodens. Der Boden wird an der Stelle der Reifen jedoch verdichtet. Die negativen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens sind so gering, dass keine Kompensation erforderlich ist. 	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Versiegelung durch die Aufstellung mobiler Bau- oder Zirkuswagen. <p>Kein Kompensationsbedarf</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet zählt weder zu einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung noch zu einem Wasserschutzgebiet (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023). Es gehört jedoch zu <i>einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten</i>. • Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 30 und 50 mm pro Jahr (NIBIS, 2023). <u>Oberflächenwasser:</u> • Im Plangebiet befinden sich mehrere Entwässerungsgräben. Die Gräben gehören zu den Gewässern 3. Ordnung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023). • Südlich an das Plangebiet grenzt das Inkersfleth an. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung. <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gräben sowie das Inkersfleth bleiben bei der Planung erhalten und werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2 Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet gehört zur klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist maritim geprägt. Die maritimen Einflüsse bewirken einen ausgeglichenen Temperaturverlauf, hohe Niederschlagswerte und hohe Windgeschwindigkeiten. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer kühl und regnerisch. • Im Winter liegt die mittlere Temperatur um 4,1 – 4,8°C und im Sommer ist die mittleren Temperaturen um 15°C (NIBIS, 2023). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei etwa 9,1 – 9,9°C. • Es fallen 767 mm/a Niederschlag (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2023). • Den Gehölzen und Gewässern im Plangebiet kommt insofern eine Bedeutung für das lokale Klima zu, als dass sie für eine höhere Verdunstungsleistung sorgen und so ausgleichend auf die versiegelten Flächen wirken können. Zudem haben die Gehölzbestände eine positive Wirkung auf die Frischluftproduktion. • Die vorhandene Flächenversiegelung im Plangebiet lassen eine gewisse Belastung der örtlichen Qualität von Klima und Luft erkennen. • Aufgrund der landwirtschaftli- 	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden keine Flächen neu versiegelt und der gesamte Gehölzbestand bleibt bestehen. • Es kommt zu einer leichten Erhöhung der Verkehre auf dem Zwischendeichsweg durch die Feriengäste, aber diese Erhöhung ist so gering, dass sich keine Abwertung des Schutzgutes rechtfertigt. • Deshalb gibt es nach Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft. <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2 Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Versiegelung bei der Aufstellung von mobilen Bau- oder Zirkuswagen. • Erhalt der Gehölze und Gräben. <p>Kein Kompensationsbedarf</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>chen Bewirtschaftung in der näheren Umgebung, sind Geruchsemissionen auf kurze Zeiträume begrenzt zu erwarten.</p> <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>		
<p>Land-schafts-bild</p>	<p><u>Vielfalt und Eigenart</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet ist Teil der <i>Ost-erstader Marsch</i> (Landkreis Cuxhaven, 2000). Die <i>Ost-erstader Marsch</i> zeichnet sich durch eine grünlandgeprägte Flussmarschlandschaft aus. In der Umgebung des Plangebietes ist viel Grünland vorhanden. Das Plangebiet stellt sich als ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle dar. Die landwirtschaftliche Hofstelle besitzt einen alten Baumbestand vor allem aus Erlen. Der Baumbestand ist für den Landschaftsraum jedoch untypisch. Das Plangebiet wird geprägt von den zahlreichen Entwässerungsgräben, die sich in der Umgebung befinden. Südlich des Plangebietes verläuft das Inkersfleth. Der vielfältige jahreszeitliche Wechsel ist an der Laubfärbung und anhand der Blüte der krautigen Vegetation unter den Gehölzen erkennbar. <p>Das Plangebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für die Kriterien Eigenart und Vielfalt.</p> <p><u>Natürlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Natürlich wirkende Biotop sind in Form des <i>Naturnahen Feldgehölz</i>, des <i>Verlandungsbereichs nährstoffarmer Stillgewässer</i> und des <i>Mäßig ausgebauten Marschenfluss mit Tiedeneinfluss</i> vorhanden. Daher besitzt das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für das Kriterium Natürlichkeit. <p><u>Freiheit von Beeinträchtigungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigt wird das Plangebiet durch den von Ost nach West verlaufenden Zwischendeichsweg. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund des geringen Verkehrs jedoch vernachlässigbar. Zudem kann es zu Immissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft kommen. Diese Immissionen sind für den ländlichen Raum üblich und deshalb zu dulden. <p><u>Historische Kontinuität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Auf den Preußischen Landesauf- 	<ul style="list-style-type: none"> Die Bau- oder Zirkuswagen würden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild darstellen. Diese Strukturen gehören nicht in diese Landschaft. Teilweise können sie durch die im Plangebiet vorhandenen Gehölze abgeschirmt werden, sodass sie von Weitem weniger sichtbar sind. Der Verkehr auf dem Zwischendeichsweg wird sich durch die neuen Feriengäste leicht erhöhen, aber nicht in einem solchen Maße, als dass es zu einer Abwertung des Schutzgutes Landschaftsbildes kommt. Die Beeinträchtigung ist so gering, dass keine Abwertung des Schutzgutes gerechtfertigt ist. <p>Wertstufe vorher 2, nachher 2</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt des alten Gehölzbestandes. Erhalt der Gräben. <p>Kein Kompensationsbedarf:</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>nahmen ist zu erkennen, dass bereits 1900 im nördlichen Teil eine Landwirtschaftliche Hofstelle dargestellt ist (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023). Der Zwischendeichsweg ist ebenfalls schon vorhanden. An der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich schon im Jahr 1900 Baumreihen. Diesen Elementen ist eine hohe Bedeutung für die historische Kontinuität zuzuschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der südliche Teil des Plangebietes wird hingegen als Grünlandfläche dargestellt. Zurzeit befindet sich dort ein <i>naturnahes Feldgehölz</i>. Daher besitzt der südliche Teil eine geringe historische Kontinuität. <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>		
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnend für das geplante Gebiet ist das Vorkommen von mehreren Lebensraumtypen, die anhand ihrer Strukturen auf eine höhere Artenvielfalt schließen lassen. Hier sind vor allem die Gehölzbestände, der <i>Verlandungsbeereich nährstoffarmer Stillgewässer</i> und der <i>mäßig ausgebauten Marschfluss mit Tiedeneinfluss</i> zu nennen, denen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugemessen wird. <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da weder bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere noch bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Anhang 1) nachteilige Auswirkungen erkannt werden, ist davon auszugehen, dass die Biologische Vielfalt im Plangebiet nicht abnehmen wird. • Ein Großteil der Biotoptypen ist in der näheren Umgebung weiterhin zu finden. Wertstufe vorher 2, nachher 2 <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	Kein Kompensationsbedarf
Sonstige Sach- und Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Historischen Kulturlandschaft „<i>Osterstader Marsch</i>“ (HK 15). • Weitere Sach- oder Kulturgüter befinden sich nicht im Plangebiet. <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Struktur der Hofstelle samt Freiflächen und teilweise sehr altem Hofstellengehölz und Inkersfleth bleibt unverändert bestehen. So bleiben die wertgebenden Bestandteile des Plangebiets erhalten und der Geltungsbereich zur offenen Landschaft eingegrünt, sodass das Kulturlandschaftsbild der „<i>Osterstader Marsch</i>“ keine Beeinträchtigung durch das vorliegende Planvorhaben erfährt. Hingegen wird sie touristisch erschlossen und zukünftig für die Bevölkerung geöffnet und erlebbar gemacht. Daher kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes. <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	Kein Kompensationsbedarf
Schutzgebiete und -objekte	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bäume des Plangebietes fallen unter die Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29. September 2014 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bäume bleiben nach Umsetzung der Planung erhalten. Daher kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes. • Die Entwässerungsgräben bleiben durch die vorliegende Planung bestehen. Es befindet sich bereits ei- 	Kein Kompensationsbedarf

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>(Gemeinde Hagen im Bremischen, 2014).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim <i>Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VORS)</i> handelt es sich um ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop. Bei dem Verlandungsbereich handelt es sich um einen Graben seitlich des Zwischendeichsweges. Der Graben verläuft praktisch einmal um das gesamte Gelände, ist aber in westlicher Richtung zusehends trockener. • Circa 20 m außerhalb der östlichen Plangebietsgrenze entfernt befindet sich ein weiterer geschützter Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Es handelt sich um <i>Schilf-Landröhricht</i>. • Weitere Schutzgebiete oder -objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden. <p>Allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)</p>	<p>ne Überfahrt über den Graben, die weiterhin genutzt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der nachgelagerten Planungsebene werden die Standorte der Bau- oder Zirkuswagen festgelegt, sodass sichergestellt werden kann, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden. <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden. <p>Ohne Belang</p>	Ohne Belang	Ohne Belang

Zusammenfassende Darstellung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben werden.

10.2.2 Besonderer Artenschutz

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von bestandsgefährdeten⁴ besonders geschützten Arten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann allerdings ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Daher wurde für die Bewertung des besonderen Artenschutzes eine Artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse, Vögel und Amphibien durchgeführt (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Anhang 1 zu entnehmen, sie werden nachfolgend zusammengefasst.

Vögel

Es wurden 26 verschiedene Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Davon wurden 22 Arten als mögliche Brutvogelarten eingestuft. Die meisten Vogelarten weisen eine Bindung zu Wald oder Gehölzen auf. Die angetroffenen Vogelarten sind weit verbreitet. Durch die Planung gehen keine essentiellen Brut- oder Nahrungshabitate verloren, daher sind keine Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Amphibien

In den Entwässerungsgräben wurden Teichfrösche gefunden (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Außerdem bieten die Gewässer, die teilweise auch trockenfallen, einen potentiellen Lebensraum für Teichmolche und Erdkröten. Die Gewässer bleiben von der Planung unberührt und die Wanderungen der Amphibien wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Daher werden keine Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse

Während der Detektorbegehung wurden keine Fledermausrufe aufgenommen (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Potentielle Quartiere wurden auf Spuren von Fledermäusen abgesucht, jedoch ohne Erfolg. Das Plangebiet besitzt damit eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Inkersfleth besitzt eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus.

Da im Plangebiet keine Quartiere nachgewiesen werden konnten, durch die Planung keine Gehölze gefällt werden und die Baumaßnahmen ein geringes Ausmaß haben, können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Vorkommen von planungsrelevanten Arten möglich ist, aber keine Brut- oder Nahrungsstätten verloren gehen durch die geplanten Vorhaben (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023). Es werden keine Gehölze beseitigt und die Baumaßnahmen finden in einem geringen Ausmaß statt. Zudem ist das Plangebiet durch die Wohn- und Gartennutzung bereits gestört. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich genügend Nahrungshabitate, die die Tiere weiterhin nutzen können. Daher können Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

⁴ Entsprechend der „Roten-Listen“ Niedersachsen und Bremens sowie Deutschlands. Die Reduktion auf bestandsgefährdete besonders geschützte Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von BREUER, die in dem Beitrag zur Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 unter dem Titel „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ veröffentlicht wurden.

10.2.3 Eingriffsbilanz

10.2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB regelt, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter Menschen, Fläche, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte sowie die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht. Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend darüber zu befinden, ob / in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird deutlich gemacht, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan „abzusichern“. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planinhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können. Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies ist für das Plangebiet von Bedeutung, da der Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans teilweise überplant wird. Die betroffenen Bereiche werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans in die Eingriffsbeurteilung einbezogen.

10.2.3.2 Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen / Eingriffsbilanz

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" von W. BREUER (1994, aktualisiert 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden "Wertverlust" zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung des § 7 NNatG sind Schutzgüter ab einer "allgemeinen" Bedeutung" (Wertstufe III / 2), die Schutzgüter Landschaftsbild und Biologische Vielfalt ab einer „besonderen Bedeutung“ (Wertstufe 3).
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v.a. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima / Luft).
- Biototypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biototypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit "besonderer Bedeutung" und 1:0,5 bei den "übrigen Böden", unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden sind einzeln auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.
- Schutzverordnungen, wie z. B. Besonders Geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, führen als Rechtsnorm nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten / Landschaftselementen.
- In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von BREUER den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

Wie in den vorherigen Kapiteln ermittelt wurde, sind keine Schutzgüter von kompensationserheblichen Beeinträchtigungen betroffen.

10.2.4 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung wird es nicht möglich sein, Ferienunterkünfte an diesem Standort zu bauen. Das Plangebiet würde dann keine touristische Relevanz besitzen.

Das Plangebiet würde weiterhin als Wohnsitz genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit vorhandenen Biotope weiterhin vorhanden sein würden.

Der Vorteil des Plangebietes liegt darin, dass die vorhandenen Gebäude umgenutzt werden können. Würde man die Planung an anderer Stelle umsetzen, wäre es voraussichtlich notwendig ein neues Haus mit Ferienwohnungen zu bauen, was eine Belastung des Schutzgut Bodens mit sich ziehen würde. Damit stellt das Plangebiet die wirtschaftlich und ökologisch sinnvollste Alternative dar.

10.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Das Bestandsgebäude im Norden des Plangebietes wird umgebaut und im Süden sollen 3 Bau- oder Zirkuswagen aufgestellt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Umbaumaßnahmen dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen und die Gebäude somit kaum anfällig für stabilitätsbedingte Unfälle sind. Hinzu kommt eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Region Deutschlands von Erdbeben betroffen sein wird. Daher werden negative Auswirkungen durch Erdbeben ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder vorläufigen Überschwemmungsgebieten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2023). Es liegt aber innerhalb eines *Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten* (§ 78 b WHG), da es sich im Küstenbereich der Weser befindet. Dabei handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Bei äußerst seltenen extremen Ereignissen im Küstengebiet (HQ Extrem) können diese Bereiche überflutet werden. Bedingt durch die Deiche ist allerdings ein Schutz auch bei Wasserständen von über 4 m gegeben. Daher sind die Risiken eines auftretenden Hochwassers dennoch gering.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die geplanten Bau- oder Zirkuswagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich des Brandschutzes ausgestaltet sind, so dass Brände soweit wie möglich vermieden werden. Gewerbe- oder Industriebetriebe, die mit explosionsgefährdeten Stoffen oder leicht entzündlichen Materialien umgehen, sind in der Umgebung nicht ansässig. Das Brandrisiko wird daher als gering eingestuft. Sollte es in der Zukunft dennoch zu einem Brand im Plangebiet oder den angrenzenden Siedlungsgebieten kommen, so kann ein Übergreifen auf Waldbestände ausgeschlossen werden, da in einem Umkreis von 1000 m kein Wald vorkommt. Bei einem möglichen Brand kann es durch Luftverunreinigungen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Klima / Luft sowie Pflanzen und Tiere kommen. Da es sich um zeitweilige Verunreinigungen handelt und die Menschen in der Umgebung diesbezüglich üblicherweise rechtzeitig gewarnt werden und Tiere fliehen können, handelt es sich um Auswirkungen geringer Schwere. Es kann jedoch im schlimmsten Fall bei Bränden von Wohngebäuden, oder den hier geplanten Bau- / Zirkuswagen, auch zu Todesfällen von Menschen und Tieren kommen. Bedenkenswert ist jedoch, dass die genannten Gefahren durchaus zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden können.

Es werden keine Abfälle erzeugt werden, von denen ein größeres Unfallrisiko für die Schutzgüter ausgeht. Gleiches gilt für die erzeugten Verkehre.

Die Auswirkungen des Klimawandels für diese Region sind bisher nur für wenige Klimafaktoren untersucht worden. So gilt ein Anstieg der Temperatur und damit verbunden ein Rückgang der Frost- und Eistage als wahrscheinlich. Für andere klima- und katastrophenrelevante Faktoren, wie die Windgeschwindigkeit sowie Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen, ist jedoch nach dem aktuellen Stand der Forschung deren jährliche Änderung bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) unklar (Norddeutsches Klimabüro, 2023). Wie oben bereits dargestellt, weist das Plangebiet ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko auf. Die Wahrscheinlichkeit für Sturmereignisse, die über das übliche Maß in Nordwestdeutschland hinausgehen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Risiko sich nicht wesentlich vom Risiko der Nachbarregionen unterscheidet.

10.3 **Zusätzliche Angaben**

10.3.1 **Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren**

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2023) verwendet. Die Begehungen wurde im Mai und Juni 2023 durchgeführt. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Von Drachenfels (2012).

Zudem fanden artenschutzrechtliche Untersuchungen hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Avifauna, Amphibien und Fledermäusen durch Christina Krummel statt (s. Anhang 1).

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Biologische Vielfalt wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan und das Geoportal des Landkreis Cuxhaven sowie den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 2023) und den Kartenserver der Niedersächsischen Umweltkarten (2023) zurückgegriffen. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte nach Köhler und Preiß (2000).

Vor dem Hintergrund, dass lediglich allgemein weit verbreitete und überwiegend menschlich bereits genutzte Biotoptypen erfasst wurden, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft hinreichend genau dargestellt und bewertet werden kann.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach dem Breuer Modell (Breuer, 2006).

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind keine Probleme aufgetreten.

10.3.2 **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Plan-Umsetzung betreffend die erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB erfolgt durch die Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach Aufnahme der touristischen Nutzung durch die Gemeinde eine Begehung, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus.

Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

10.3.3 **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen in der Gemeinde Hagen, und hier in der Ortschaft Rechtenfleth, weitere Möglichkeiten für die touristische Nutzung geschaffen werden. Dafür soll ein Teil des Hauptgebäudes einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle zu Ferienwohnungen umgebaut werden sowie auf dem Grundstück temporär Bau- oder Zirkuswagen aufgestellt werden, die ebenfalls als Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden können.

Mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hagen im Bremischen soll eine Änderung der Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* in *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „*Erholung / Freizeit*“ erfolgen.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Nach der Beschreibung des Gebietes auf Basis von Schutzgütern werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung angeführt. In einem weiteren Kapitel werden

die durch die Bauleitplanung ausgelösten Beeinträchtigungen an den Schutzgütern von Natur und Landschaft prognostiziert.

Es wurde ermittelt, dass kein Eingriffe entstehen und damit keine Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, da keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Gemeinde Hagen im Bremischen, 2014: Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29.09.2014. Gemeinde Hagen im Bremischen, Hagen im Bremischen.
- Köhler, B. & Preiß 2000, Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2000
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2023). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am 01.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>
- Landkreis Cuxhaven. (2000). *Landschaftsrahmenplan*. Cuxhaven.
- Landkreis Cuxhaven. (2023). *INTERNET-Geoportal des Landkreises Cuxhaven*. Von <https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS/> abgerufen am 01.12.2023
- NIBIS. (2023). *Niedersächsisches Bodeninformationssystem KARTENSERVER*. www.nibis.lbeg.de/cardomap3/ (Hannover): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, abgerufen am 01.12.2023.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. (2023). *Umweltkarten Niedersachsen*. Abgerufen am 01. 12 2023 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- Norddeutsches Klimabüro. (2023). *Norddeutscher Klimaatlas*. (I. Dr. Meinke, Hrsg.) Abgerufen am 01. 12.2023, von <http://www.norddeutscher-klimaatlas.de>
- Von Drachenfels, O. v., 2012: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung –. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32 (1), Korrigierte Fassung vom 20.09.2018, Aufgerufen am 04.05.2020. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschlüssel/kartierschlüssel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>
- Von Drachenfels, O. (Juli 2023). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.) *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4*, S. 326.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Hagen im Bremischen ausgearbeitet:

Bremen, den 02.08.2023 / 01.02.2024 / 08.08.2024

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Hagen im Bremischen, den

.....
(Andreas Wittenberg)
Bürgermeister

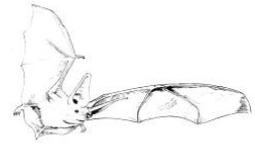
Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 16.10.2023 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung, in der die Öffentlichkeit über Ziel und Anlass der Planung informiert wurde.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.09.2023 bis 13.10.2023.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.05.2024 bis 17.06.2024 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Hagen im Bremischen, den

.....
(Andreas Wittenberg)
Bürgermeister

Anhang Artenschutzrechtliche Prüfung - 73. Änderung des F-Planes „Sondergebiet Erholung / Freizeit“ OT Rechtenfleth (Christina Krummel, Loxstedt-Donnern, 08.07.2023)



Christina Krummel
Jägerstr.26
27612 Loxstedt-Donnern
E-Mail: christina-krummel@t-online.de
Tel.: 04703 7618531
Handy: 0176 3282 7731

Datum: 08.07.2023

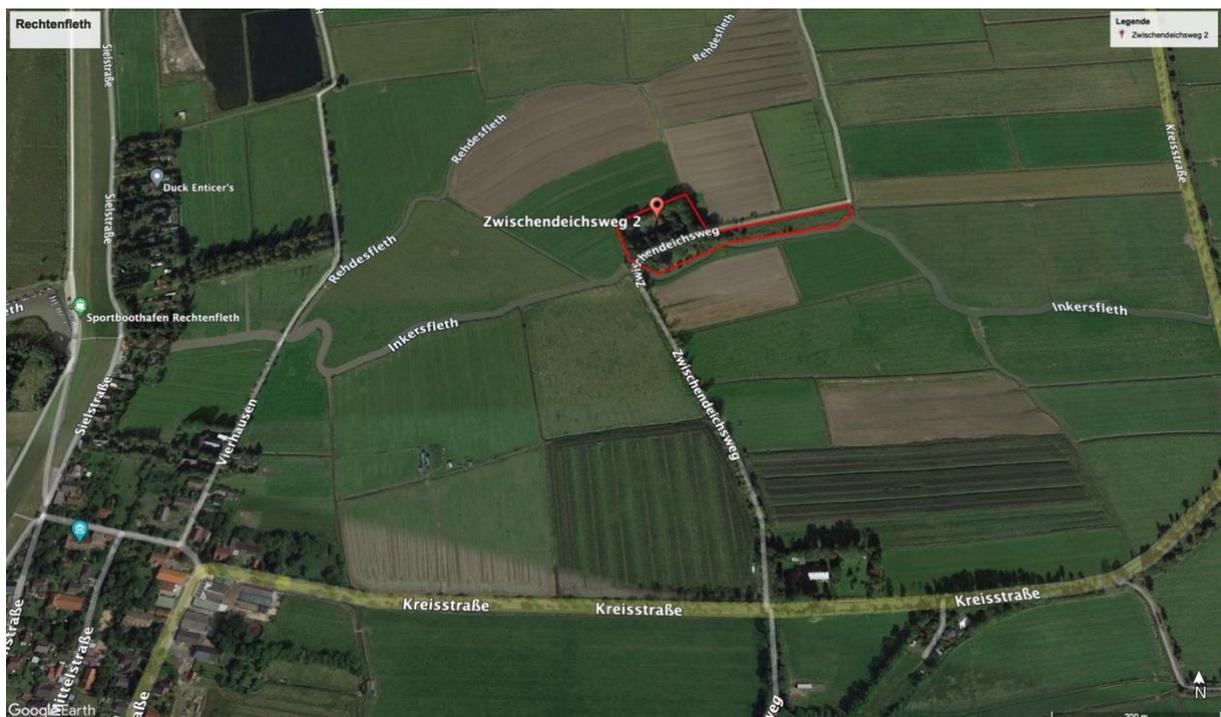
Artenschutzrechtliche Prüfung

73. Änderung des F-Planes "Sondergebiet
Erholung/ Freizeit" OT Rechtenfleth

Bauvorhaben: Aufstellen von 3 Stellplätze für Zirkuswagen

Baugrundstück: Zwischendeichsweg 2, 27628 Sandstedt / Rechtenfleth

Bauherr: Paul Bremer, Zwischendeichsweg 2, 27628 Sandstedt /
Rechtenfleth



1	Vorhaben	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Untersuchungsbereich	4
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes	4
2.2	Zustand des Untersuchungsbereiches	4
3	Untersuchungsergebnisse und Bewertung	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Ergebnis Fledermäuse	6
4	Brutvögel	7
4.1	Vorkommende Brutvögel	7
4.2	Nahrungsgäste	8
4.3	Gilde der Gehölzbrüter	8
4.4	Bodenbrüter	8
4.5	Freibrüter	8
4.6	Nischenbrüter	8
5	Amphibien	9
6	Zusammenfassende Beurteilung	9
7	Grünplan	10
8	Fotos	13
9	Anhänge Literaturverzeichnis	18

1 Vorhaben

Familie Bremer möchte auf ihrem ca. 1,5ha großen Grundstück in Rechtenfleth, am Zwischendeichsweg, drei Wohnwagen aus Holz aufstellen. Im Zuge des Vorhabens werden die Wagen, ohne Fundamente, mit Stromanschluss an verschiedenen Orten auf dem Grundstück aufgestellt. Für die Fahrzeuge werden insgesamt ca. 100qm Fläche in Anspruch genommen. Die Wohnwagen sollen für Naturfreunde und für die Familie genutzt werden, aber auch ausgesuchte Feriengäste können dort kurzzeitig ihren Urlaub verbringen. Die Unterkünfte in den Wagen sind somit auch für einen „sanften Tourismus“ gedacht. Es werden keine zusätzlichen Wege hergestellt. Die Wagen sind nur über die unbefestigten Wege fußläufig zu erreichen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Vor Umsetzung des Vorhabens muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt werden, die die mögliche Betroffenheit von streng geschützten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten- alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) und besonders geschützten Arten darstellt.

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

2 Untersuchungsbereich

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt östlich an der Ortschaft Rechtenfleth, in der Gemeinde Sandstedt, im Landkreis Cuxhaven. Ein unbefestigter Weg (Zwischendeichsweg) führt durch das Grundstück von Familie Bremer, bis an die Kreisstraße. Diese ist ca. 500m Entfernt.

Wesentliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Begehungstermine. Der Untersuchungsbereich umfasst das Plangebiet, sowie in einem Radius von 50 Meter. Es wurde eine Brutvogelkartierung nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. zur Erfassung der Brutvögel an vier Terminen vorgenommen. 2 Nachtkartierungen für die Erfassung von Fledermäusen. Es wurde versucht die Arten mit einem Bat-Detektor zu erfassen.

Bei einer weiteren Begehung im Mai wurde das Vorkommen von Amphibien erfasst.

Tabelle 1

Datum	Beginn	Ende	Temperatur	Windstärke	Bedeckungsgrad
04.05.23	07:00	12:00	12-20C	1,4 km/h	Wolken/sonnig
06.05.23	06:00	11:30	8-20C	0,2km/h	Sonnig
17.05.23	16:00	20:00	15C	0,9km/h	Sonnig
23.05.23	20:00	00:30	16- 8C	1,1km/h	Sonnig mit Wolken
27.05.23	19:00	22:30	21-15C	0,8km/h	Sonnig mit leichten Wolken
02.06.23	05:00	09:00	5-9C	0,7km/h	wolkig
26.06.23	20:00	23:30	24-15C	2,8km/h	Leicht wolkig

2.2 Zustand des Untersuchungsbereiches

Das ca.1,5ha große Untersuchungsgelände liegt inmitten von Wiesen und Weiden. Der Zwischendeichsweg durchquert das Gelände als Verbindung zur Kreisstraße. Der „Inkersfleth“ hat Verbindung zur Weser und fließt südlich an dem Untersuchungsgebiet vorbei. Die rund um das Plangebiet befindlichen Wiesen werden zum Teil noch von Kühen beweidet. Östlich des Grundstückes ist ein ca.4000qm großes Schilffeld entlang des „Zwischendeichsweges“. Seitlich des „Zwischendeichsweges“ verlaufen schmale Gräben, die zum größten Teil in der warmen Jahreszeit trockenfallen. Rings um das Grundstück stehen viele großstämmige Bäume (vorrangig Eschen), teils mit dichtem Unterbewuchs. Die mittigen Rasenflächen werden gepflegt und dienen der Familie als Spiel- und Aufenthaltsflächen.

3 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

3.1 Fledermäuse

Fledermäuse potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

VNA=Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Arten.

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

D = Daten defizitär, - = nicht auf der Roten Liste geführt (+) = günstiger Erhaltungszustand,

(-) = unzureichender Erhaltungszustand, Vorwarnstufe, (---) = ungünstiger Erhaltungszustand

Tabelle 2

Art	Kommentar	Rote Liste NI
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen.	D
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Wälder und Siedlungsbereich. Höhlen in Bäumen und Gebäuden	*
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Wald Art, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Quartiere in Baumhöhlen und Spaltenverstecken.	*
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Lebt in gewässerreichen Gegenden. Quartiere auf Dachböden, Baumhöhlen, Stollen oder Bunkern.	D

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen, alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen, alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude, bekannte Massenquartiere.

Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude, alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen), Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen, bekannte Wochenstuben.

Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als relativ mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken, Gebüsch-Säume, Waldränder, Kleingewässer über 100 qm, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen, eutrophe Gewässer über 1000 qm, größere Fließgewässer.

3.2 Ergebnis Fledermäuse

An zwei Terminen wurde bei den Nachtbegehungen nach Fledermäusen mittels eines Bat-Detektors (SSF-Bat 3) gesucht, jedoch ohne Ergebnis.

Es wurde weiterhin bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

In den Bäumen sind Quartiere von Fledermäusen möglich, da bei einigen Gehölzen nutzbare Höhlen, Astausfaltungen, Spalten oder ähnliche Strukturen festgestellt wurden. Diese wurden, soweit es möglich war, mit einer Endoskop-Kamera durchgesehen, aber auch hier ohne ein positives Ergebnis. Der Dachboden der Gebäude wurde nach Hinweisen auf Fledermäuse bzw. Kotspuren oder Krümel von Nahrungsresten untersucht. Hinweise auf die Nutzung der Gebäude als Fledermausquartiere wurden nicht gefunden. Als Jagdhabitat könnte das Untersuchungsgebietes für die Fledermäuse von mittlerer Bedeutung sein. Für Teichfledermäuse kann das Gewässer „Inkersfleth“ von mittlerer Bedeutung sein.

Relevante Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Fledermäusen durch baubedingte Störwirkungen sind nicht vorhanden.

4 Brutvögel

4.1 Potenzielle und festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nahrungsgast = NG, Brutnachweis/Brutverdacht = B, möglicher Brutvogel = MBV, Überflieger = ÜF, Möglicher Wintergast = MWG,

Tabelle 3

Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	RL NDS	RL D	EG-VO	Status im Plangebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Potenzieller Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Nahrungsgast / potenzieller Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				Potenzieller Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Potenzieller Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Nahrungsgast
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				Möglicher Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				Potenzieller Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Potenzieller Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				Brutvogel, mehrfach singendes Männchen
Grauschnäper	<i>Muscicapa striata</i>				Potenzieller Brutvogel
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			§7	Überflieger
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				Potenzieller Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		Brutvögel ca.25 Nester am Wohnhaus, viele mit Jungvögeln
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Nahrungsgast / potenzieller Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			Brutvogel 1 Paar
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				Brutvogel 1 Paar
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				Nahrungsgast 2 Tiere
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V			Brutvogel 2 Paare mit Jungen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Potenzieller Brutvogel

Angaben zum Gefährdungsstand nach der Roten Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; NDS = Niedersachsen und Bremen; D = Deutschland

EU-VSR: Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

Potenzielle Brut- und Gastvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 26 verschiedene Vogelarten erfasst werden. 4 wurden als Nahrungsgast bzw. überfliegend eingestuft. 22 Arten als Brutvögel oder mögliche Brutvögel eingestuft. Sie weisen fast alle eine starke Bindung an den Wald oder an Gehölze auf. Es handelt sich bei ihnen um weit verbreitete Arten mit größtenteils günstigem Erhaltungszustand.

4.2 Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste innerhalb des Plangebietes wurden regelmäßig Rabenkrähen und Eichelhäher gesehen, einmalig ein Habicht und 2 Stieglitze.

4.3 Gilde der Gehölzbrüter

Wie in Tabelle 3 dargestellt weisen 18 als Brutvögel nachgewiesenen Arten eine starke Bindung an Wälder oder Gehölze auf. Diese Arten sind weit verbreitet, ungefährdet und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Plangebiet werden keine Gehölze oder Bäume entfernt. Eine Erhöhung der Störung ist nicht zu erwarten, da zurzeit auch eine Nutzung des Grundstückes durch die Eigentümer stattfindet.

4.4 Bodenbrüter

Als Brutvogel der Offenlandschaften kann im Untersuchungsgebiet der Fasan angenommen werden. Die Fasane besiedeln weiträumige Landschaften und meiden Flächen mit geringer Sichtfreiheit oder hoher und dichter Vegetation.

4.5 Freibrüter

Obwohl das Schilffeld nur ca.4000qm groß ist, wurden dort 2 Paare Teichrohrsänger mit Jungtieren vorgefunden. Diese Vögel brüten überwiegend in vorjährigen Schilfbeständen. Da das Schilf nicht gemäht wird, finden die Vögel hier einen idealen Lebensraum. Als Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohen vertikalen Elementen, brütet ein Paar Sumpfrohrsänger, gegenüber vom Schilffeld.

4.6 Nischenbrüter

Als Nischenbrüter kommen im Untersuchungsgebiet Rauchschwalben vor. Diese brüten dort außen am Wohnhaus unter den Dachvorsprüngen und zwar in sehr großer Zahl. Es sind ca.25 Nester, wovon der größte Teil als lockere Kolonie besetzt ist.

5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet ist vorhanden. In den Gräben am Weg (Zwischendeichsweg) wurden Teichfrösche vorgefunden. Das Untersuchungsgebiet, mit den Gewässern und auch die teils trockenen fallenden

Gräben, bieten Teichmolchen und Erdkröten einen potenziellen Lebensraum. Die Gräben und der Inkersfleth bleiben bei Umsetzung des Vorhabens erhalten, bzw. werden nicht berührt. Etwaige Wanderungen der Amphibien werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen.

Der lokale Bestand der Amphibienarten wird durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Der Erhaltungszustand der potenziellen Arten wird nicht verschlechtert. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten kann im Untersuchungsgebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essentielle Brut- und Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. Zum anderen sind die dort lebenden Tierarten die Anwesenheit von Personen gewöhnt, da die Familie dort lebt und arbeitet. In Anbetracht der geringfügigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer Qualität ermöglicht und kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Da im Zuge des Vorhabens keine Gehölzrodungen stattfinden und die Baumaßnahmen nur im sehr geringen Ausmaß erfolgen (aufstellen der Zirkuswagen) und keine essentiellen Bruthabitate verloren gehen, sind Verbotstatbestände § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen nicht angewendet werden. Bei den zu berücksichtigenden Arten ist keine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplanten Maßnahmen ersichtlich. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben feststellbar sind. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich

Christina Krummel

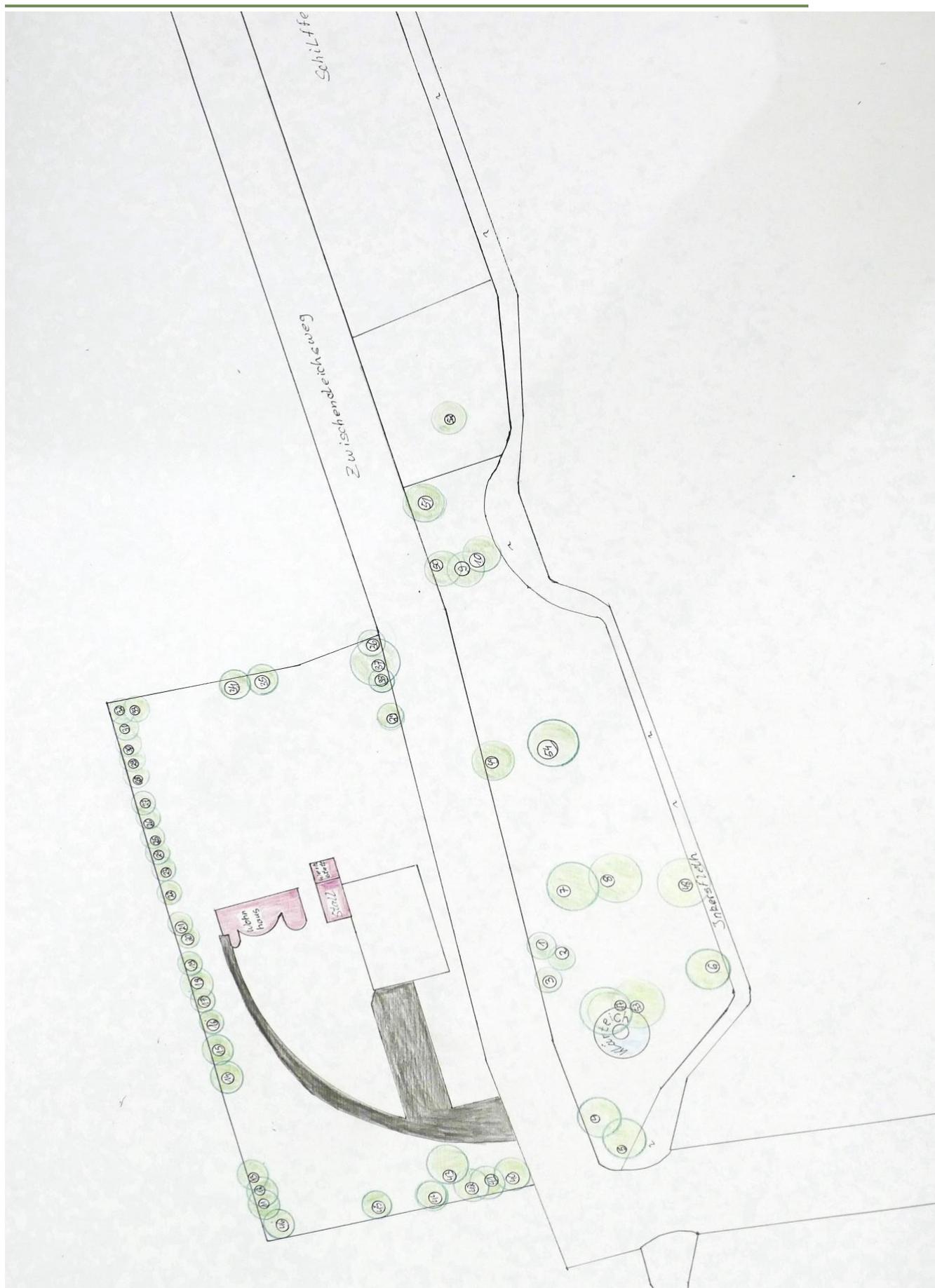
7 Grünplan

Lfnr.	Baum	Durchmesser in 1m Höhe
1	Esche	60 cm
2	Esche	59 cm
3	Esche	50 cm
4	Esche	51 cm
5	Esche	50 cm
6	Eiche	51 cm
7	Walnuss	130 cm
8	Wanuss	110cm
9	Esche	65 cm
10	Esche	58 cm
11	Esche	80 cm
12	Esche	80 cm
13	Esche	75 cm
14	Linde	70 cm
15	Linde	66 cm
16	Linde	65 cm
17	Linde	60 cm
18	Linde	73 cm
19	Linde	60 cm
20	Linde	62 cm
21	Linde	50 cm
22	Esche	61 cm
23	Esche	65 cm
24	Esche	55 cm
25	Esche	60 cm
26	Esche	56 cm
27	Esche	62 cm
28	Esche	52 cm
29	Esche	50 cm
30	Esche	62 cm
31	Esche	65 cm
32	Esche	55 cm
33	Esche	65 cm
34	Esche	51 cm
35	Esche	52 cm
36	Esche	50 cm
37	Esche	118 cm
38	Esche	50 cm
39	Esche	51 cm
40	Esche	56 cm

Lfnr.	Baum	Durchmesser in 1m Höhe
41	Esche	52 cm
42	Esche	53 cm
43	Esche	86 cm
44	Esche	52 cm
45	Esche	56 cm
46	Esche	55 cm
47	Weide	110 cm
48	Esche	68 cm
49	Esche	65 cm
50	Esche	60 cm
51	Kastanie	65 cm
52	Eiche	51 cm
53	Weide	72 cm
54	Apfelbaum	60 cm

Die in der Tabelle aufgeführten Bäume sind die Gehölze mit einem Durchmesser von mindestens 50 cm, in einem Meter Höhe gemessen. Fast alle diese Bäume weisen eine besondere Wuchsform oder Höhlen auf. Manche haben einen besonders starken Stamm, einen Totholzanteil oder bieten durch die Größe bestimmten Vogelarten gute Nistmöglichkeiten. Auf dem Untersuchungsgelände befinden sich weitere 62 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 18 cm bis 49 cm. Es handelt sich dabei meist um Eschen, Obstgehölze, Weißdorn, Schlehen und Holunder.

Für das Aufstellen der Wagen werden keine Gehölze entfernt. Es wurden in diesem Frühjahr auf dem Grundstück viele Obstgehölze neu angepflanzt.



8 Fotografische Übersicht



Blick in östlicher Richtung auf das Wohnhaus



Blick in westlicher Richtung, rechts das Wohnhaus, links die Werkstatt und der Stall



Rauchschwalben



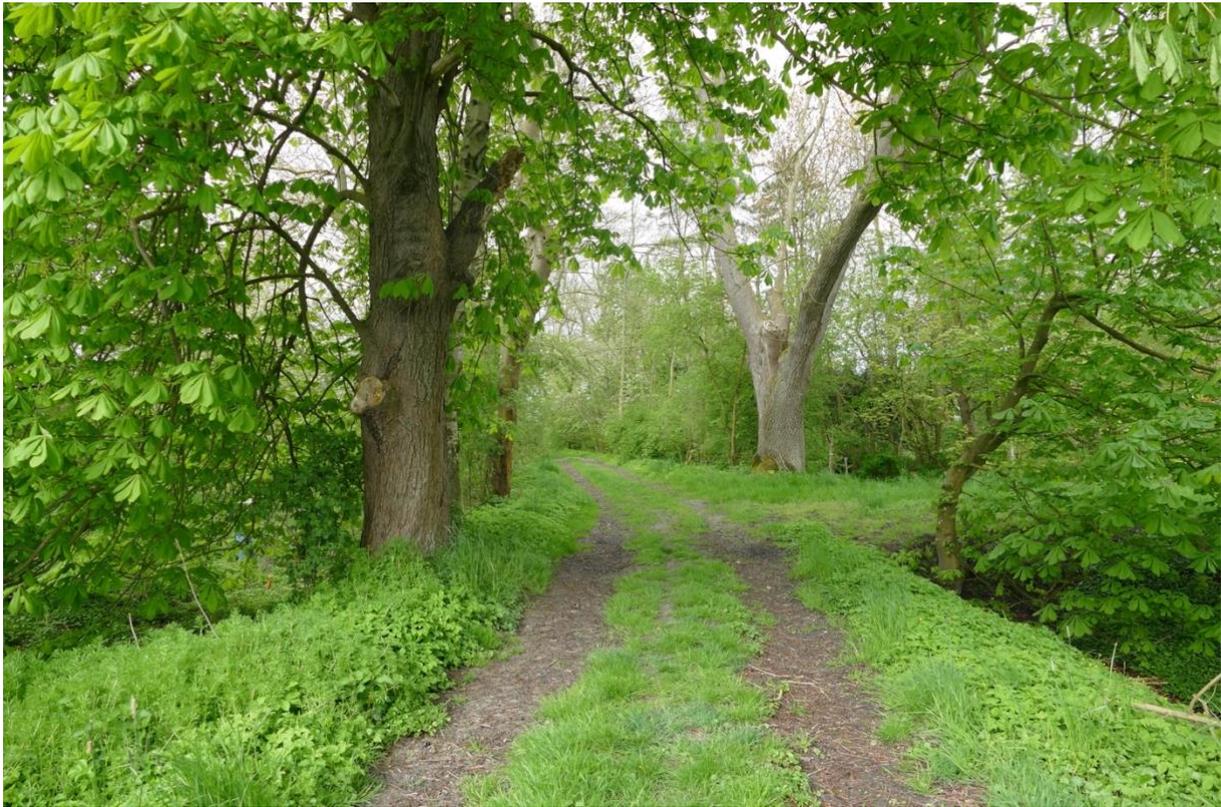
Ein Teil der Rauchschwalbennester am Wohnhaus



Die südliche Grundstücksseite. Blick in östlicher Richtung, links der Zwischendeichsweg



Die südliche Grundstücksseite. Blick in westlicher Richtung, links der Inkersfleth



Blick auf den Zwischendeichsweg in westlicher Richtung



Blick auf den Zwischendeichsweg in östlicher Richtung



Der Zwischendeichsweg in östlicher Richtung, rechts eine Wiese dahinter das Schilffeld.
Links die angrenzenden Wiesen



Blick auf die Wiese, dahinter das Schilffeld. Rechts der Inkersfleth

9 Anhänge

Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 3. März 1997 im Amtsblatt L 61 (S.1)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

Literaturverzeichnis

NLWKN prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biototypen mit besonderen Handlungsbedarf /2011

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf. dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)

THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

SÜDBECK P.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, A.MITSCHKE, C.SÜDFELDT: Atlas Deutscher Brutvogelarten



Vorlage	Vorlage-Nr: 454/2021-2026
Federführend:	Datum: 11.09.2024
Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung von zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen (Eigenanteil) an Waldwegen in die Prioritätenliste für das Jahr 2024 oder 2025 im Zuge einer Förderung	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
	Gremium
X	22.08.2024
	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
X	24.09.2024
	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
X	30.09.2024
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen

Am 01.02.2024 fand eine Sitzung der Waldbewirtschaftung Häsebusch statt. Hierbei wurde der aktuelle Zustand der Waldwege vorgestellt.

Durch die Landwirtschaftskammer wurde mitgeteilt, dass für dieses Jahr noch Fördergelder für die Instandsetzung/ Ausbau von Waldwegen zur Verfügung stehen

Daraufhin fand am 25.06.2024 eine Ortsbesichtigung mit der Landwirtschaftskammer, des Wasserverbandes und der Gemeinde statt, wo verschiedene Waldwege vorgestellt/begangen wurden, die für die Wasserversorgung und die Naherholung wichtig sind und in Förderung mit aufgenommen werden sollten, s. Anlage: Lageplan.

Durch die Landwirtschaftskammer wurde festgestellt, dass die Instandsetzung/Ausbau der besichtigten Waldwege förderfähig ist. Die Förderhöhe beträgt 70 % auf die Nettosumme. Durch den Wasserverband/die Gemeinde soll ein Förderantrag hierfür gestellt werden. Die Instandsetzungskosten und der jeweilige Eigenanteil (30 %) der Eigentümer werden durch Herrn Schröder (Forstberatung) bzw. den Wasserverband ermittelt.

Der ermittelte Eigenanteil von rd. 35.000 € ist als zusätzliche Unterhaltungsmaßnahme in 2024 (als Änderung) oder 2025 (als Neuaufnahme) in die Prioritätenliste für Straßenunterhaltungsarbeiten einzustellen. Bei Einstellung im Jahr 2025 bezahlt der Wasserverband den Betrag für die Gemeinde im Jahr 2024 voraus. Die Rückzahlung der Gemeinde erfolgt dann im Jahr 2025 an den Wasserverband.

Für die Vorauszahlung benötigt der Wasserverband eine Bestätigung der Gemeinde.

Nach Genehmigung des Förderantrages sollen die Waldwege im Herbst 2024 noch instandgesetzt werden. Die Instandsetzung/Ausbau der Waldwege soll mit Sand und einer Schottertragschicht erfolgen, b= 3,50 m.

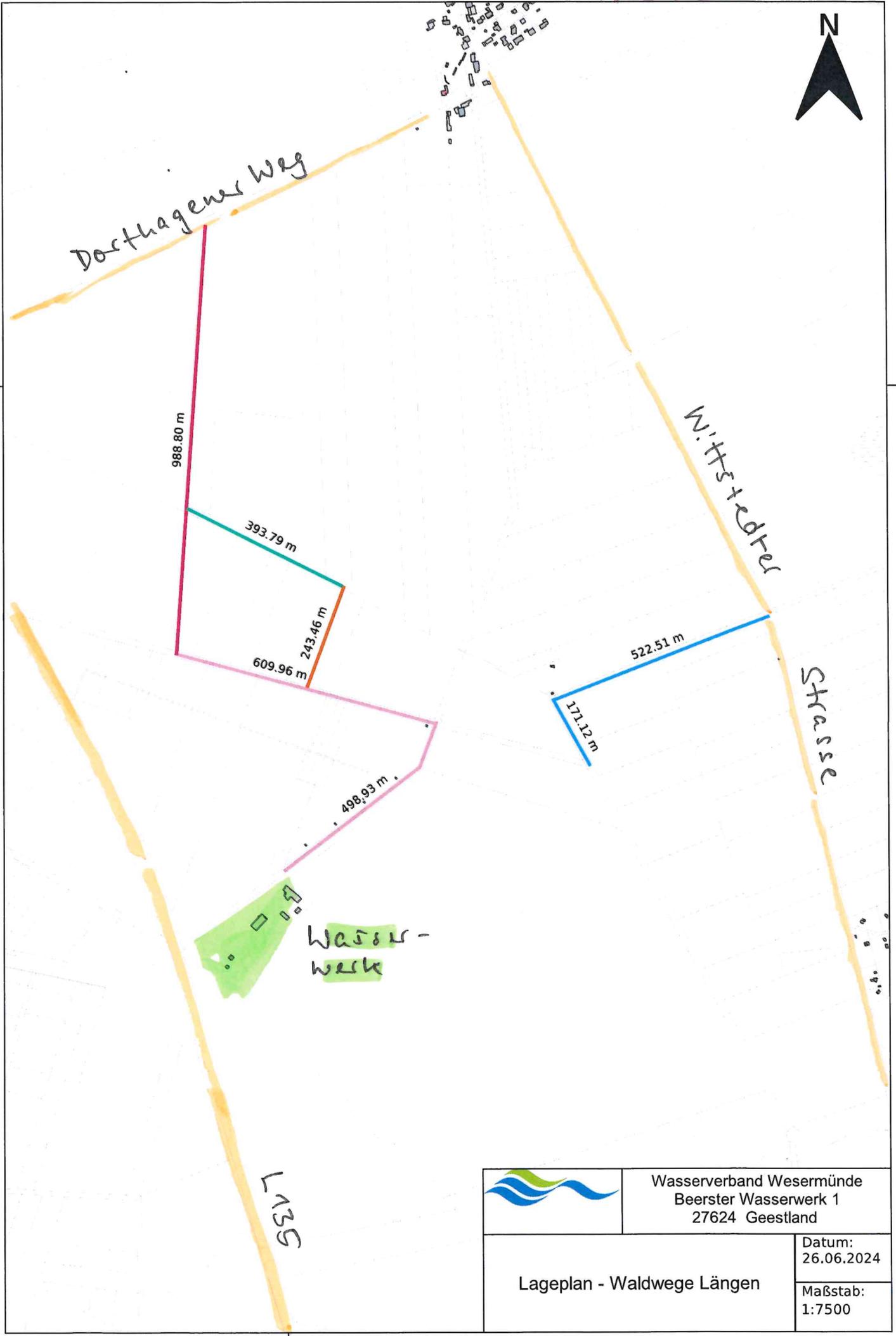
Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Nach Genehmigung des Förderantrages sollen die Waldwege im Herbst 2024 noch instandgesetzt werden. Die Instandsetzung/Ausbau der Waldwege soll mit Sand und einer Schottertragschicht erfolgen, b= 3,50 m.

Anlage:

Übersichtsplan mit Eintragung der Waldwege, welche instandgesetzt werden sollen

Wittstedt



Dorfhagens Weg

988.80 m

393.79 m

243.46 m

609.96 m

498.93 m

Wittstedter

522.51 m

171.12 m

Straße

LASS

Wasserwerk



Wasserverband Wesermünde
Beerster Wasserwerk 1
27624 Geestland

Lageplan - Waldwege Längen

Datum:
26.06.2024

Maßstab:
1:7500



Vorlage	Vorlage-Nr: 488/2021-2026
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 11.09.2024
Information über den Sachstand zur Teilnahme als Pilotgemeinde am Zertifizierungsprogramm „KomZerti“-Zertifizierungsprogramm für flächensparende Gemeinden in der Metropolregion Hamburg	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
Gremium	
X	24.09.2024
	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss

Die Metropolregion Hamburg hat im Rahmen eines Forschungsprojektes einen neuen Ansatz entwickelt, der Gemeinden bei einer selbstgesteuerten Auseinandersetzung mit dem Thema effizientes Flächenmanagement unterstützen soll. Das Zertifizierungsprogramm „KomZerti“ der Metropolregion wird als Modellvorhaben der Raumordnung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung gefördert. Inhaltlich wird das Projekt durch die HafenCity Universität Hamburg und die TH Lübeck begleitet.

Am 29.04.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde die Teilnahme als Pilotkommune am „KomZerti“-Zertifizierungsprogramm für flächensparende Gemeinden innerhalb der Metropolregion Hamburg beschlossen. Dabei wurde der Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt mit der Teilnahme an Veranstaltungen, verwaltungsinternen Koordinationen und der Bildung eines „KomZerti“-Teams aus allen betroffenen Abteilungen beauftragt.

Weiterhin wurde beschlossen, dass dem Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss regelmäßig in einfacher Form über die entsprechenden Aktivitäten berichtet wird.

In der Zwischenzeit wurde im Rahmen des Zertifizierungsprogramms eine Bestandsaufnahme der Flächenentwicklung in der Gemeinde Hagen im Bremischen vorgenommen, um vergangene Flächenentwicklungen zu erfassen. Mit Hilfe eines standardisierten Maßnahmenkatalogs wurde ein Aktionsplan „Fläche“ entwickelt, in der die Gemeinde Hagen im Bremischen individuelle Ziele festgelegt hat. Die Vorzertifizierung ist damit abgeschlossen und soll als Grundlage für das weitere Vorgehen dienen, um daraus ein zugeschnittenes Arbeitsprogramm zu entwickeln.

Die Vorzertifizierung zeigt anhand des ausgefüllten Maßnahmenkatalogs und einer Punktetabelle, welche Bereiche bereits abgedeckt sind und somit als solide Grundlage für den weiteren Ausbau dienen können. Zudem werden Bereiche aufgezeigt, die großes Potenzial für zukünftige Maßnahmen bieten und neue Möglichkeiten eröffnen.

Von den vorhandenen 4 Pilotgemeinden „Geesthacht, HiB, Reinbek, Stade“ liegt folgendes Ergebnis der Vorzertifizierung für Hagen im Bremischen vor:

Die Gemeinde erreicht 29,18 Punkte von 100 möglichen Gesamtpunkten. Damit wird die Startposition „Fortgeschritten“ durch das KomZerti Team verliehen. Die entsprechende Auswertung ist der Anlage beigefügt.

Die Ergebnisse stellen lediglich eine Einschätzung der Ausgangsbedingungen dar. Ebenso ermöglicht es eine faire Bewertung für die abschließende Zertifizierung. Das Startlevel hat noch keine hohe Aussagekraft und mit jeder Position ist eine spätere, hohe Auszeichnung möglich.

Weiterhin wird darüber informiert, dass Vertreter des Fachbereiches 3 an einem gemeinsamen Workshop der Pilotgemeinden am 19.09.2024 in Stade teilnehmen, bei dem in einem kreativen Prozess gemeinsam Zukunftswünsche formuliert und erörtert werden sollen. Der Workshop markiert den Auftakt zur Erstellung des individuellen KomZerti-Arbeitsprogramms.

Anlage:

Ergebnisse der Vorzertifizierung

Ergebnisse der Vorzertifizierung

Pilotgemeinde Hagen im Bremischen

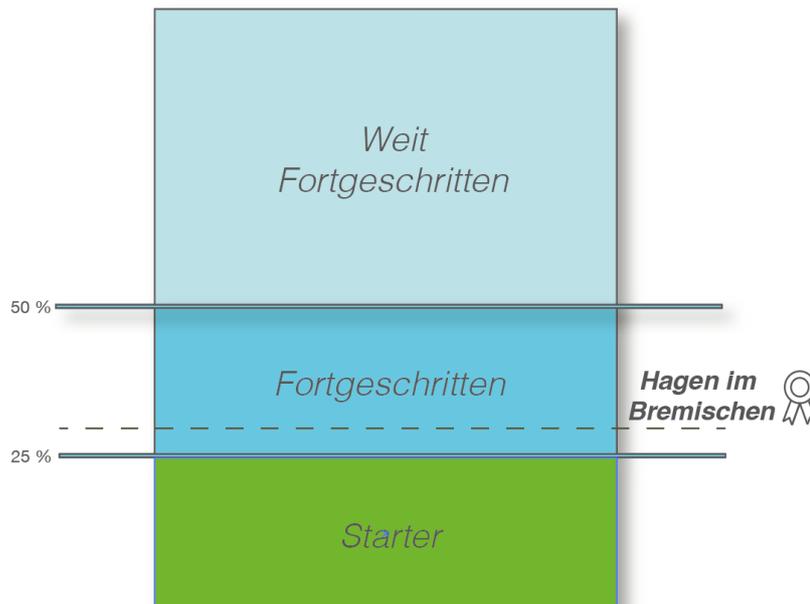
Die Pilotgemeinde Hagen im Bremischen erreicht in der Auswertung der bereits vorhandenen, genutzten und umgesetzten Instrumente und Maßnahmen – basierend auf dem KomZerti Maßnahmenkatalog – folgende Ergebnisse:

- Im Bereich (1) "**Integration der flächenpolitischen Ziele in die kommunale Planungswerke**" wurden 8,85 von 30 möglichen Punkten erzielt.
- Im Bereich (2) "**Aktive Bodenpolitik**" wurden 15,78 von 50 möglichen Punkten erreicht.
- Im Bereich (3) "**Kooperation mit Nachbargemeinden**" wurden 4,55 von 20 möglichen Punkten erzielt.

Die Gemeinde erreicht **29,18 Punkte** von 100 möglichen Gesamtpunkten.

Damit wird der Gemeinde die Startposition **Fortgeschritten** durch das KomZerti Team verliehen.

(1) 30 %	30 Punkte	8,85 Punkte
(2) 50 %	50 Punkte	15,78 Punkte
(3) 20 %	20 Punkte	4,55 Punkte
		29,18 Punkte





Vorlage	Vorlage-Nr: 486/2021-2026
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 10.09.2024
Beratung und Beschlussfassung über die Anlage eines Krokusfeldes sowie eines Pflanzbeetes auf dem Rathausvorplatz	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
X	Ortsvorsteherin Giesela Schwertfeger
X	24.09.2024
X	30.09.2024
	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen

Verwaltungsseitig wird angeregt, den Vorplatz zwischen Rathaus, Amtshaus und Kirche (siehe Lageplan) mit einem Krokusfeld und einem kombinierten Pflanzbeet aus Stauden und Blumenzwiebeln dauerhaft aufzuwerten.

In unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Krokusfeld und Pflanzbeet grenzt einer der Schulwege zu der Grund- und den weiterführenden Schulen an. Ferner liegen der Mehrgenerationenplatz, ein Gedenkstein mit Hinweis auf eine zerstörte Synagoge sowie das Wochenmarktgelände im direkten Sichtbereich. Alle Bereiche werden rege durch Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsene genutzt.

Durch die Anlage von Pflanzbeet und Krokusfeld soll die Aufenthaltsqualität des Platzes gesteigert werden. Ferner soll ein weiterer Baustein für den Insektenschutz in der Gemeinde Hagen im Bremischen geschaffen werden. Durch die Anlage eines Krokusfeldes entsteht eine Nahrungsgrundlage für Insekten im Frühjahr, das mit einem Beet aus Stauden und Blumenzwiebeln im direkten Umfeld ganzjährig aufgewertet werden kann.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Krokusfeld [Pflanzung: Abstand 10 cm ; 100 Stück/m²]

- 40.000 Krokuszwiebeln X 0,21 €/Stück 8.400,00 €

Pflanzbeet

- 9m² kombiniertes Pflanzbeet aus Stauden und Blumenzwiebeln 500,00 €
 - 15 m Rasenmähkanten inkl. Befestigung je lfd. Meter 90,00 €

ca. 9.000,00 €

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anlage eines Krokusfeldes sowie eines Pflanzbeetes im Umfeld zwischen Rathaus, Amtshaus und Kirche wird ab dem Jahr 2025 gemäß Vorlage beschlossen.

Die dafür anfallenden Kosten sind für das Produkt 5512 „Öffentliches Grün/Landschaftsbau“ in den Haushalt 2025 einzustellen.

Anlagen:
Krokusfeld
Lageplan



Pflanzbeet

247/12

Krokusfeld

330/13

330/15

330/16

1

2

330/1

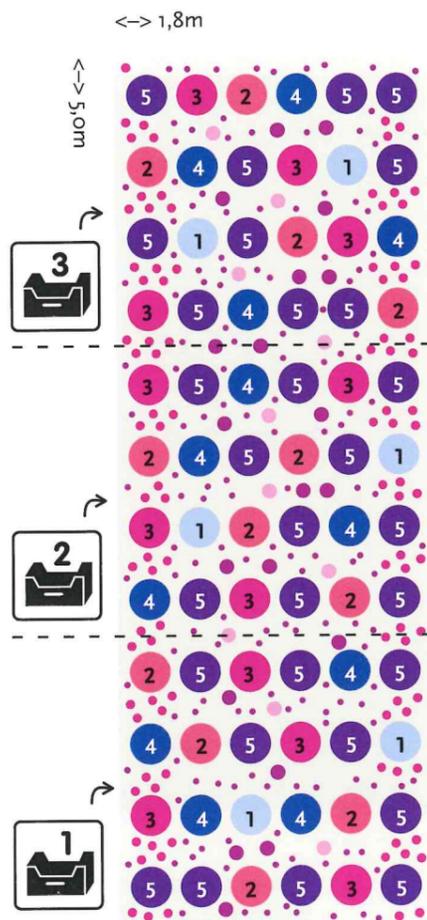


Paket
Frühlings-
blumenzwiebeln



Gram Vivas Sandra'© 9m²

Sandra' sorgt durch Blätter und Blumen für eine bla-violette Farbenpracht. Jeder Moment in der Wachstumsaison hat seine Reize, da sich die Blütenformen und die Blüte in schnellem Tempo abwechseln. Im Hochsommer zeigt sich dann ein schönes, vielfältiges und besonders ausgefülltes Pflanzbeet.



BEPFLANZUNGSPLAN

Paket Sommer-
blumenzwiebeln



Geliefert im Topf

1	= Perovskia	6x
2	= Echinacea	12x
3	= Sidalcea	12x
4	= Agastache	12x
5	= Salvia	30x
		<hr/> 72x

Geliefert als Blumenzwiebel

•	Blumenzwiebel- mischung (Herbst)	290x
•	Anemone (Sommer)	100x
•	Liatris (Sommer)	20x
•	Lilium (Sommer)	10x





Vorlage	Vorlage-Nr: 489/2021-2026
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 11.09.2024
Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straße und Parkplätze des ZOB's in der Ortschaft Hagen sowie einer Neuwidmung der Straßen 'Burgallee', 'Amtsplatz' und 'Pferdehamm'	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
X	Ortsvorsteherin Giesela Schwertfeger
X	24.09.2024
X	30.09.2024
X	16.12.2024

Der ZOB der Ortschaft Hagen wurde bereits 2013 ausgebaut, eine Widmung blieb bisher aus.

Das Areal befindet sich sowohl auf der Fläche der Gemeinde Hagen im Bremischen als auch auf einer Fläche, die sich im Eigentum des Landkreises Cuxhavens befindet. Um hier eine ordnungsgemäße Abgrenzung zu schaffen, wurde in Absprache mit dem Landkreis Cuxhaven eine Vermessung durchgeführt. In diesem Zuge wurden auch die Neubildung von Parzellierungen beauftragt, um die Parkplätze und Straßenabschnitte eindeutig zuordnen zu können.

In diesem Rahmen findet eine erneute Widmung der Straßen „Amtsplatz, Burgallee und Pferdehamm“ statt, da sich hier durch die Vermessung andere Längen und Flurstückbezeichnungen ergeben haben.

Innerhalb des Abschnittes zwischen „Amtsplatz“ und „Pferdehamm“ werden die dort befindlichen Parkplätze einschließlich der Zuwegung als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Die neu gebildete Straße inkl. der Kreisverkehrsanlage wird als Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung wird durch den Träger der Straßenbaulast ausgesprochen. Träger der Straßenbaulast bei Gemeindestraßen ist gemäß § 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes die Gemeinde. Eigentümer der Straßen und Parkplätze ist die Gemeinde Hagen im Bremischen.

Die Eintragungen in das Straßenbestandsverzeichnis erfolgen sinngemäß.

Der eigentliche ZOB befindet sich im Besitz des Landkreises Cuxhaven. Die Widmung wird vom Landkreis veranlasst.

Es wird verwaltungsseitig empfohlen, die o. g. Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr gemäß der Widmungsvorlage zu widmen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Widmung der Verkehrsanlagen „Amtsplatz, Burgallee, Pferdehamm, Platz an der Burgallee, Parkplatz 'Kiss & Ride', Parkplatz 'Park & Ride' und Parkplatz ZOB und der Parkplatz Burg“ der Ortschaft Hagen wird gemäß des Widmungstextes beschlossen

Anlagen:

Widmungstext

Lageplan

Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen und Parkplätzen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (NDS, GVBl, S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Parkplätze mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Amtsplatz

Anfangspunkt:	Amtsdammm
Endpunkt:	Platz an der Burgallee
Länge:	305 m
Eigenschaft:	Ortsstraße
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück	Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstücke 330/15, 330/17, 331/6, 255/4, 251/5, 251/6, 87/24, 238/26

(die Straße ist im anliegenden Lageplan orange gekennzeichnet)

Burgallee

Anfangspunkt:	Amtsplatz
Endpunkt:	Pferdehamm
Länge:	230 m
Eigenschaft:	Ortsstraße
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück	Gemarkung Hagen, Flur 1 Flurstücke 330/2, 330/11, 330/18, 255/2 und Flur 5, Flurstück 87/31

(die Straße ist im anliegenden Lageplan grün gekennzeichnet)

Platz an der Burgallee

Anfangspunkt:	Amtsplatz
Endpunkt:	Pferdehamm
Länge:	210 m
Eigenschaft:	Ortsstraße
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück	Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstücke 87/17

(die Straße ist im anliegenden Lageplan gelb gekennzeichnet)

Pferdehamm

Anfangspunkt:	Burgallee
Endpunkt:	Grundstück Pferdehamm 4
Länge:	225 m
Eigenschaft:	Ortsstraße

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstücke 87/32, 87/8, 87/10

(die Straße ist im anliegenden Lageplan blau gekennzeichnet)

Parkplatz Kiss & Ride

Anfangs- und Endpunkt: Amtspatz
Größe:
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 251/8, 251/9, 238/21, 243/8, 243/9, 238/25, 238/15 und Flur 5, Flurstücke 87/21, 87/22

(die Straße ist im anliegenden Lageplan mit einer horizontalen Schraffur gekennzeichnet)

Parkplatz Park & Ride

Anfangs- und Endpunkt: Platz an der Burgallee
Größe: 250 m²
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 238/19, 238/22 und Flur 5, Flurstücke 87/26,

(die Straße ist im anliegenden Lageplan mit einer gepunkteten Schraffur gekennzeichnet)

Parkplatz ZOB

Anfangs- und Endpunkt: Platz an der Burgallee
Endpunkt: Burgallee
Größe: 1.950 m²
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 255/5 und Flur 5, Flurstücke 87/15, 87/28

(die Fläche ist im anliegenden Lageplan mit einer schräg rechts-links Schraffur gekennzeichnet)

Parkplatz Burg

Anfangspunkt: Platz an der Burgallee
Endpunkt: Burgallee
Größe: 1.200 m²
Eigenschaft: sonstige öffentliche Straße
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen
Die Straße umfasst das Flurstück Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 255/5 und Flur 5, Flurstücke 87/16

(die Fläche ist im anliegenden Lageplan mit einer schräg links-rechts Schraffur gekennzeichnet)

Es erfolgt eine Aufnahme in das Straßenbestandverzeichnis der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

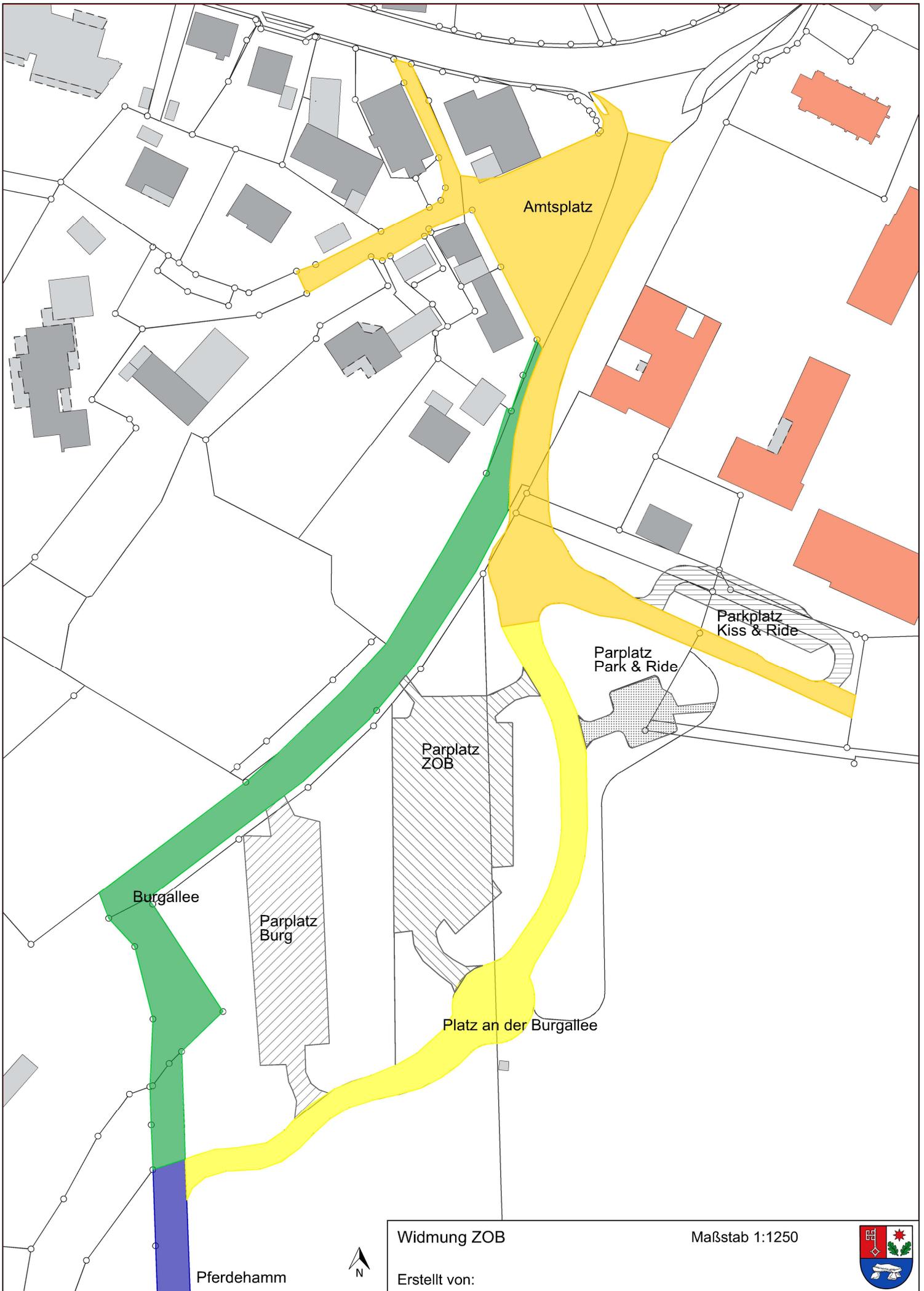
Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade

entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hagen im Bremischen, XX.XX.2024

Gemeinde Hagen im Bremischen

Wittenberg
Bürgermeister



Widmung ZOB

Maßstab 1:1250

Erstellt von:

